



HESSISCHER LANDTAG

14. 05. 2013

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Hessen und zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle

A. Problem

Das Landesamt für Verfassungsschutz leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Landes Hessen, des Bundes und der anderen Länder.

Leider haben die Ereignisse um die Morde der rechtsextremistischen Terrorzelle NSU und die im Rahmen der Aufklärung bekannt gewordenen Konflikte zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz sowie der Polizei und der Staatsanwaltschaft das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Arbeit des Verfassungsschutzes erheblich erschüttert.

Ein weiteres Problem bei der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden hat der jüngste Vorfall um die Begründung eines rechtsextremistischen Netzwerkes aus dem hessischen Justizvollzug heraus aufgezeigt.

Angesichts solcher eklatanter Mängel ist es erforderlich, die Arbeitsstrukturen des Verfassungsschutzes in Hessen weiterzuentwickeln und Abschottungstendenzen mit mehr Transparenz entgegenzuwirken.

Zusätzlich ist die parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes in Hessen im Vergleich mit dem Bund und den anderen Bundesländern rückständig und dringend verbesserungsbedürftig.

B. Lösung

Im Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz sind die Arbeitsstrukturen des hessischen Verfassungsschutzes einschließlich der Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und anderen Sicherheitsbehörden in Hessen neu zu fassen.

Gleichzeitig wird die parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes in einem gesonderten Gesetz über die parlamentarische Kontrollkommission erweitert und gestärkt.

Auf diese Weise soll erreicht werden, dass es zu einem Mentalitätswechsels beim Verfassungsschutz kommt. Wir benötigen mehr Transparenz und Offenheit, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheitsbehörden wieder zurückzugewinnen.

Um den Verfassungsschutz als eine Institution des demokratischen Rechtsstaates weiter zu erhalten, bedarf es einer Verdeutlichung des Auftrags und einer Veränderung des Selbstverständnisses des Verfassungsschutzes. Aktiver Schutz der Verfassung und der Sicherheit aller hier lebenden Menschen ist dabei ebenso in den Vordergrund zu stellen wie das Bewusstsein, dass das Landesamt für Verfassungsschutz als Dienstleister für Politik, Zivilgesellschaft und für andere öffentliche Stellen tätig sein muss, um auch auf diese Weise die Demokratie in unserem Land zu stärken.

Dies kann dadurch erreicht werden, dass sich der Verfassungsschutz gegenüber der Gesellschaft weiter öffnet, indem eine offensive Öffentlichkeitsarbeit, eine bessere Aufklärung vor Ort und die Zusammenarbeit mit Initiativen der Zivilgesellschaft stärker gewährleistet werden. Dies stärkt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die nachrichtendienstliche Tätigkeit.

Dazu gehört aber auch, dass die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch im Rahmen der verfassungsrechtlich zulässigen Möglichkeiten verbessert werden. Dies gilt nicht nur zwischen dem Bund und den Ländern oder der Länder untereinander, sondern insbesondere zwischen dem Verfassungsschutz und hessischen Behörden.

Dringend erforderlich erscheint aufgrund der bestehenden Erfahrungen auch eine Veränderung der Regelungen über den Einsatz von V-Personen. Auch hier bedarf es eindeutiger Bestimmungen über die Voraussetzungen sowie über die Kontrolle des Einsatzes von V-Personen.

Im Übrigen ist die demokratische Kontrolle gegenüber dem Verfassungsschutz auszuweiten und zu stärken. Dabei geht es nicht nur um eine Erweiterung der Kontrollrechte der Parlamentarischen Kontrollkommission, sondern ebenfalls um eine stärkere Verpflichtung des Verfassungsschutzes, das Parlament über bedeutsame Entwicklungen zu informieren.

Vor diesem Hintergrund soll die parlamentarische Kontrolle auch in Hessen künftig in einem eigenständigen Gesetz geregelt werden, das eine Umgestaltung und Ergänzung der bisherigen Regelungen vornimmt.

Der Gesetzentwurf erweitert die materiellen Informationsbefugnisse der PKV und verbessert die Arbeitsfähigkeit und die Kontinuität der Kontrolltätigkeit der Kommission. Dabei bleibt - wie bisher - der Geheimnisschutz gewahrt.

C. Befristung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

D. Alternative

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Hessen
und zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle**

Vom

**Artikel 1
Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz
(Hessisches Verfassungsschutzgesetz - HVerfSchG)**

Übersicht

**ERSTER TEIL
Aufgaben und Befugnisse**

- § 1 Zweck des Verfassungsschutzes
- § 2 Organisation
- § 3 Aufgaben
- § 4 Zusammenarbeit
- § 5 Befugnisse

**ZWEITER TEIL
Verarbeitung personenbezogener Daten**

- § 6 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung
- § 7 Erhebung personenbezogener Daten
- § 8 Verfahrensvoraussetzungen und Berichtspflichten für nachrichtendienstliche Mittel
- § 9 Erhebung personenbezogener Daten mit nachrichtendienstlichen Mitteln
- § 10 Einsatz besonderer technischer Mittel in Wohnungen
- § 11 Speicherung personenbezogener Daten
- § 12 Zweckbindung
- § 13 Übermittlung von Daten an das Landesamt für Verfassungsschutz
- § 14 Übermittlung an übergeordnete Behörden, Veröffentlichung
- § 15 Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden in Staatsschutzangelegenheiten
- § 16 Übermittlung an das Bundesamt für den Verfassungsschutz
- § 17 Übermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs
- § 18 Übermittlung an Stationierungstreitkräfte
- § 19 Übermittlung an öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes
- § 20 Übermittlung an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs
- § 21 Übermittlungsverbote
- § 22 Minderjährigenschutz
- § 23 Nachberichtspflicht
- § 24 Auskunft
- § 25 Veröffentlichung von personenbezogenen Daten

**DRITTER TEIL
Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel**

- § 26 Einsatz von Personen zur Informationsbeschaffung
- § 27 Überwachung nicht öffentlicher Kommunikationsinhalte
- § 28 Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Standortes von Mobilfunkendgeräten
- § 29 Besondere Auskunftsbefugnisse

§ 30 Übermittlungen, Löschungen und Mitteilungen beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel

VIERTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 31 Geltung des Hessischen Datenschutzgesetzes

§ 32 Parlamentarische Kontrolle

§ 33 Einschränkung von Grundrechten

§ 34 Evaluation

§ 35 Inkrafttreten

Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz (Hessisches Verfassungsschutzgesetz - HVerfSchG)

ERSTER TEIL Aufgaben und Befugnisse

§ 1

Zweck des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder. Zu seinen Schwerpunkten gehört der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel bei der Abwehr gewaltorientierter Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 und 5. Darüber hinaus informiert er über die von Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 und 5 für die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgehenden Gefahren und stärkt dadurch das gesellschaftliche Bewusstsein.

§ 2

Organisation

Das Landesamt für Verfassungsschutz untersteht als obere Landesbehörde dem Ministerium des Innern und für Sport. Es darf mit Polizeidienststellen organisatorisch nicht verbunden werden.

§ 3

Aufgaben

(1) Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz ist es, den zuständigen Stellen zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu treffen.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz unterrichtet die Landesregierung und den Innenausschuss des Landtags über bedeutsame Entwicklungen in seinem Aufgabenbereich. Im Übrigen erfolgt die Unterrichtung des Landtags nach dem Hessischen Gesetz über die parlamentarische Kontrolle des Landesamtes für Verfassungsschutz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Hessischen Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle des Landesamtes für Verfassungsschutz].

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz klärt die Öffentlichkeit über seine Tätigkeiten nach Abs. 1 und 5 auf, soweit dem nicht

1. inter- und supranationale Beziehungen, das Wohl des Landes, die Beziehung zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit,
2. die öffentliche Sicherheit,
3. die durch Rechtsvorschrift oder durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegenden Informationen

entgegenstehen. § 31 bleibt unberührt.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz bekämpft Bestrebungen und Tätigkeiten nach Abs. 1 und 5 auch durch Angebote zur Prävention sowie zum Ausstieg von Anhängern extremistischer Bestrebungen.

(5) Zur Erfüllung dieser Aufgaben beobachtet das Landesamt für Verfassungsschutz

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 des Grundgesetzes), gerichtet sind,
5. Bestrebungen und Tätigkeiten der organisierten Kriminalität im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Es sammelt zu diesem Zweck Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen, über solche Bestrebungen oder Tätigkeiten und wertet sie aus.

(6) Im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;
- b) Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
- c) Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Abs. 4 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen,
- d) organisierte Kriminalität die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung für die Rechtsordnung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden
 - unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen oder
 - unter Anwendung von Gewalt oder durch entsprechende Drohung oder
 - unter Einflussnahme auf Politik, Verwaltung, Justiz, Medien oder Wirtschaft.

Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(7) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Gesetzes zählen:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- g) die im Grundgesetz und in der Verfassung des Landes Hessen konkretisierten Menschenrechte.

(8) Das Landesamt für Verfassungsschutz wirkt auf Ersuchen der zuständigen öffentlichen Stellen mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen, die im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftig sind, gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte,
4. bei sonstigen Überprüfungen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

(9) Das Landesamt für Verfassungsschutz ist zuständig für Sicherheitsüberprüfungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576).

§ 4

Zusammenarbeit

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz ist auch zuständig für die Zusammenarbeit Hessens mit dem Bund und den anderen Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Verfassungsschutzbehörden anderer Länder zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit besteht insbesondere in gegenseitiger Unterstützung und Information sowie in der Unterhaltung gemeinsamer Organisationen und dem Betreiben gemeinsamer Dateien.

(3) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen in Hessen nur im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und nach Maßgabe dieses Gesetzes tätig werden. Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf in Hessen nur im Benehmen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz tätig werden.

(4) Die Gerichte, Behörden und Einrichtungen des Landes, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unterrichten von sich aus das Landesamt für Verfassungsschutz über alle Tatsachen, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen erkennen lassen, die durch Anwendung

von Gewalt oder dahin gehende Vorbereitungshandlungen gegen die § 3 Abs. 1 und 5 Nr. 1, 3 bis 5 genannten Schutzgüter gerichtet sind. Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden, Ausländerbehörden und Justizvollzugsanstalten übermitteln von sich aus dem Landesamt für Verfassungsschutz ihnen bekannt gewordene Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 und 5, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Informationen und deren Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz nach § 3 Abs. 2 erforderlich sind. § 13 bleibt unberührt.

§ 5 Befugnisse

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 die erforderlichen Informationen erheben und weiterverarbeiten, soweit nicht der Zweite Teil dieses Gesetzes besondere Bestimmungen für personenbezogene Daten enthält. Zur Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 5 dürfen unbeschadet des § 6 Abs. 1 personenbezogene Daten von Personen, bei denen keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie selbst Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 5 nachgehen (Unbeteiligte), nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn

1. dies für die Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 5 vorübergehend erforderlich ist,
2. die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und
3. überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht entgegenstehen.

Daten Unbeteiligter dürfen auch erhoben werden, wenn sie mit zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen untrennbar verbunden sind. Daten, die für das Verständnis der zu speichernden Informationen nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die Löschung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist; in diesem Fall dürfen die Daten nicht verwertet werden.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf, soweit nicht der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung entgegensteht, zur Informationsbeschaffung als nachrichtendienstliche Mittel die folgenden Maßnahmen anwenden:

1. Einsatz von Vertrauenspersonen, sonstigen geheimen Informanten, zum Zwecke der Spionageabwehr überworfenen Agenten, Gewährspersonen und verdeckten Ermittlern unter den Voraussetzungen des § 26;
2. Observation, bei sicherheitsgefährdenden, geheimdienstlichen Tätigkeiten oder Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1, 3 und 4 von erheblicher Bedeutung auch mit besonderen, für Observationszwecke bestimmte technischen Mitteln; Observationen, die länger als einen Monat ununterbrochen andauern, bedürfen der Genehmigung durch die Leiterin oder den Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz;
3. Bildaufzeichnungen (Fotografien, Videografieren und Filme);
4. verdeckte Ermittlungen und Befragungen;
5. Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel;
6. Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnräumen unter Einsatz technischer Mittel unter den Voraussetzungen des § 26;
7. Beobachtung des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen sowie die Sichtbarmachung, Beobachtung, Aufzeichnung und Entschlüsselung von Signalen in Kommunikationssystemen unter den Voraussetzungen des § 27;
8. Verwendung fingierter biografischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legenden);
9. Beschaffung, Erstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen;

10. Abhören und Aufzeichnen der Telekommunikation und der Nutzung von Telemediendiensten sowie Öffnen und Einsehen der dem Brief- oder Postgeheimnis unterliegenden Sendungen unter den Voraussetzungen des § 27;
11. Zugriff auf zugangsgesicherte Telekommunikationsinhalte und sonstige Informations- und Kommunikationsinhalte aus dem Internet auf dem technisch hierfür vorgesehenen Weg, ohne selbst Kommunikationsadressatin oder -adressat und ohne von den an der Kommunikation teilnehmenden Personen oder vergleichbaren Berechtigten hierzu autorisiert zu sein, unter den Voraussetzungen des § 27;
12. Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummer unter den Voraussetzungen des § 28;
13. Erhebung von Auskünften über Beteiligte am Zahlungsverkehr und über Geldbewegungen und Geldanlagen bei Zahlungsdienstleistern unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 1;
14. Erhebung von Auskünften bei Luftfahrtunternehmen über Namen, Anschriften und die Inanspruchnahme von Transportdienstleistungen und sonstige Umstände des Luftverkehrs unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 2;
15. Erhebung von Auskünften über Telekommunikationsverbindungsdaten und Nutzungsdaten von Telemediendiensten bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Telemediendienste erbringen oder daran mitwirken, unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 3;
16. Erhebung der nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958), gespeicherten Daten bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken (§ 113 Abs. 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes), auch anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokolladresse (§ 113 Abs. 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes) und einschließlich der Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), sowie Einholung von Auskünften nach § 14 Abs. 2 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2010 (BGBl. I S. 692), ohne dass der Betroffene hierüber von den zur Auskunft Verpflichteten unterrichtet werden darf, unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 4.

(3) Sind für die Erfüllung der Aufgaben verschiedene Maßnahmen geeignet, so hat das Landesamt für Verfassungsschutz diejenige auszuwählen, die die davon betroffene Person voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann. Eine Maßnahme hat zu unterbleiben, wenn sie einen Nachteil herbeiführt, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

(4) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Landesamt für Verfassungsschutz nicht zu. Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Polizeibehörden auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

(5) Zur Erfüllung von Aufgaben aufgrund eines Gesetzes nach Art. 73 Nr. 10 Buchst. b und c des Grundgesetzes stehen dem Landesamt für Verfassungsschutz die Befugnisse zu, die es zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben nach diesem Landesgesetz hat.

(6) Die Befugnisse nach dem Artikel 10-Gesetz bleiben unberührt.

ZWEITER TEIL **Verarbeitung personenbezogener Daten**

§ 6

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) Datenerhebungen, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung berühren, sind unzulässig. Der Kernbereich umfasst auch das durch Berufsgeheimnis geschützte Vertrauensverhältnis der in den §§ 53, 53a der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935), genannten Berufsheimnisträgerinnen oder -träger. Liegen bei Brief- und Postsendungen und automatisiert erhobenen Daten tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach § 5 Abs. 2 nicht nur zufällig Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig.

(2) Die Erhebung ist, soweit informationstechnisch und ermittlungstechnisch möglich, unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen, sofern sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind.

(3) Die Auswertung erhobener Daten ist unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Eine weitere Auswertung ist nur dann zulässig, wenn die kernbereichsrelevanten Daten zuvor unter Aufsicht einer oder eines von der Auswertung unabhängigen besonders bestellten Bediensteten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, gelöscht wurden. Die Löschung ist zu protokollieren.

(4) Ergibt sich zu einem späteren Zeitpunkt, dass die erhobenen Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, dürfen diese nicht weitergegeben oder verwertet werden. Die Aufzeichnungen sind unter Aufsicht einer oder eines von der Auswertung unabhängigen besonders bestellten Bediensteten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren.

(5) Bestehen Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, sind diese zu löschen oder in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 10 bis 12 unverzüglich der G10-Kommission (§ 2 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290)) zur Entscheidung über ihre Verwertbarkeit und Löschung vorzulegen.

(6) Brief- und Postsendungen und automatisiert erhobene Daten, bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass an ihnen Berufsheimnisträgerinnen oder -träger beteiligt waren, dürfen in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 10 bis 12 nur nach vorheriger Prüfung durch die G10-Kommission ausgewertet werden. Diese darf die Auswertung der Aufzeichnungen nur zulassen, wenn das schützenswerte Vertrauensverhältnis der Berufsheimnisträgerinnen oder -träger nicht betroffen ist. Ansonsten sind die Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren.

§ 7

Erhebung personenbezogener Daten

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten aus allgemein zugänglichen Quellen erheben, um zu prüfen, ob tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 5 vorliegen.

(2) Liegen bei der betroffenen Person tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 5 vor oder wird das Landesamt für Verfassungsschutz nach § 3 Abs. 8 oder § 5 Abs. 1 Satz 2 tätig, darf es Auskünfte bei öffentlichen Stellen oder Dritten einholen, wenn die Daten nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine die betroffene Person stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Würde durch die Erhebung nach Satz 1 der Zweck der Maßnahme gefährdet oder die betroffene Person unverhältnismä-

big beeinträchtigt, darf das Landesamt für Verfassungsschutz Akten und Register öffentlicher Stellen einsehen.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz muss Ersuchen auf Auskunft oder Einsicht nicht begründen, soweit dies dem Schutz der betroffenen Person dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. Es hat die Ersuchen aktenkundig zu machen. Über die Einsichtnahme nach Abs. 2 Satz 2 hat das Landesamt für Verfassungsschutz einen Nachweis zu führen, aus dem der Zweck, die ersuchte Behörde und die Aktenfundstelle hervorgehen; der Nachweis ist gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr seiner Erstellung folgt, zu vernichten.

(4) Zur Beantwortung von Übermittlungsersuchen nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 darf das Landesamt für Verfassungsschutz personenbezogene Daten nur erheben, soweit das zur Überprüfung dort bereits vorliegender Informationen erforderlich ist.

(5) Werden Daten bei der betroffenen Person oder bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs offen erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. Die Befragten sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 3 Abs. 8 Nr. 1 oder 2 auf eine dienst-, arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht hinzuweisen.

(6) Ein Ersuchen des Landesamts für Verfassungsschutz um Übermittlung personenbezogener Daten darf nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten, die für die Erteilung der Auskunft unerlässlich sind. Schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden.

§ 8

Verfahrensvoraussetzungen und Berichtspflichten für nachrichtendienstliche Mittel

(1) Auskünfte nach § 5 Abs. 2 Nr. 6, 7, 10 bis 16 dürfen nur auf Anordnung des Ministeriums des Innern und für Sport eingeholt werden. Die Anordnung ist durch die Leiterin oder den Leiter des Landesamts für Verfassungsschutz oder die jeweilige Vertreterin oder den jeweiligen Vertreter schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Leiterin oder der Leiter für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport. Das Ministerium unterrichtet unverzüglich die G10-Kommission über die Anordnung vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann das Ministerium den Vollzug der Anordnung auch bereits vor Unterrichtung der Kommission anordnen. Die G10-Kommission prüft von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden. Anordnungen, die die G10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das Ministerium unverzüglich aufzuheben. Für die Verarbeitung der nach § 5 Abs. 2 Nr. 6, 7, 10 bis 16 erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Antrag muss

1. Angaben über die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. die wesentlichen Gründe für die Maßnahme,
3. eine Begründung, dass die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre,
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 10 die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgerätes,
5. in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 11 die Bezeichnung der eingesetzten technischen Mittel, mit denen das Internet beobachtet werden soll und
6. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes

enthalten.

(3) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu beschränken. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die Anordnungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(4) Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses nach Art. 10 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Nr. 6, 7, 10 bis 16 eingeschränkt.

(5) Für die erteilte Auskunft nach § 5 Abs. 2 Nr. 6, 7, 10 bis 16 hat das Landesamt für Verfassungsschutz eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 in Verbindung mit Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418), bemisst; die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Abs. 1 und 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden entsprechende Anwendung. Im Übrigen hat der Verpflichtete die Auskunft unentgeltlich zu erteilen. Die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten müssen unverzüglich, vollständig und richtig übermittelt werden. Das Auskunftersuchen und die übermittelten Daten dürfen dem Betroffenen oder Dritten vom Verpflichteten nicht mitgeteilt werden.

(6) Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten die Parlamentarische Kontrollkommission (§ 20) und das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes über die Durchführung der Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 6, 7, 10 bis 16; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen nach den § 5 Abs. 2 Nr. 6, 7, 10 bis 16 zu geben. § 6 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 9

Erhebung personenbezogener Daten mit nachrichtendienstlichen Mitteln

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten mit nachrichtendienstlichen Mitteln erheben, wenn

1. bei der betroffenen Person tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 5 vorliegen und anzunehmen ist, dass auf diese Weise zusätzliche Erkenntnisse erlangt werden können, oder
2. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass auf diese Weise die zur Erforschung von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 5 erforderlichen Quellen gewonnen werden können, oder
3. dies zum Schutz der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen des Landesamtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

(2) Die Erhebung nach Abs. 1 und § 28 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, die betroffene Person weniger beeinträchtigende Weise möglich ist. Die Anwendung des nachrichtendienstlichen Mittels darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich ergibt, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 dürfen nachrichtendienstliche Mittel nicht gezielt gegen Unbeteiligte eingesetzt werden; im Übrigen gilt § 5 Abs. 1 Satz 3 bis 5.

(3) Mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnene personenbezogene Daten sind zu kennzeichnen und den Personen, zu denen diese Informationen erfasst wurden, nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Benachrichtigung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Personen nach Abs. 1 Nr. 1 gefährdet sein können oder die Offenlegung des Erkenntnisstandes oder der

Arbeitsweise des Landesamtes für Verfassungsschutz zu befürchten ist,

3. die Benachrichtigung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Daten oder die Tatsache der Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen

und eine der unter Nr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen auch fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme noch vorliegt und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft vorliegen wird.

(4) Die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Daten dürfen an eine andere Stelle nur nach Maßgabe der §§ 7, 13 bis 23 und 25 übermittelt werden, sofern sich aus § 30 Abs. 4 nichts anderes ergibt.

§ 10

Einsatz besonderer technischer Mittel in Wohnungen

(1) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel zur Durchführung einer nachrichtendienstlichen Maßnahme nach § 5 Abs. 2 Nr. 2, 7 und 10 bis 12 in Wohnungen ist nur zulässig zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht vorliegen, dass jemand Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 5 durch die Planung oder Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verfolgt. Solche Straftaten sind Verbrechen sowie Vergehen, die im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden erheblich zu stören, soweit sie

1. sich gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder bedeutende Sach- oder Vermögenswerte richten,
2. auf den Gebieten des unerlaubten Waffen- oder Betäubungsmittelverkehrs, der Geld- und Wertzeichenfälschung oder der in §§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgezählten Staatsschutzdelikte begangen werden oder
3. gewerbs-, gewohnheits-, serien- oder bandenmäßig oder sonst organisiert begangen werden,

und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Die Maßnahme darf sich nur gegen Verdächtige oder Personen richten, von denen aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für Verdächtige bestimmte oder von ihnen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass Verdächtige sich in ihrer Wohnung aufhalten. Gespräche unter Anwesenheit von unverdächtigen Dritten dürfen nur abgehört werden, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass verdachtsrelevante Informationen erlangt werden können. Der Einsatz in Wohnungen Dritter ist nur zulässig, wenn eine Maßnahme in der Wohnung der verdächtigen Person nicht erfolgversprechend ist.

(3) Die Anordnung des Einsatzes besonderer technischer Mittel nach Abs. 1 Satz 1 wird durch richterliche Entscheidung getroffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Leiterin oder der Leiter des Landesamts für Verfassungsschutz einen Einsatz nach Abs. 1 Satz 1 anordnen; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muss die Personen, gegen die sich die Maßnahmen nach Abs. 1 richten sollen, so genau bezeichnen, wie dies nach den zur Zeit der Anordnung vorhandenen Erkenntnissen möglich ist. Art und Dauer der Maßnahmen sind festzulegen. Die Anordnung ist auf längstens vier Wochen zu befristen; Verlängerungen um jeweils nicht mehr als vier Wochen sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. In der Begründung der Anordnung sind die Voraussetzungen und die wesentlichen Abwägungssichtspunkte einzelfallbezogen darzulegen.

(4) Die Anordnung wird unter der Aufsicht einer oder eines Beschäftigten des Landesamts für Verfassungsschutz vollzogen, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat. Die Behörde hat dafür Sorge zu tragen, dass in

jedem Fall der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nach § 6 beachtet wird. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung nach Abs. 1 Satz 1 nicht mehr erforderlich, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(5) Erkenntnisse und Unterlagen, die durch Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 gewonnen wurden, dürfen zur Verfolgung und Erforschung der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten sowie nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 bis 6 des Artikel 10-Gesetzes verwendet werden. Eine Zweckänderung ist festzustellen und zu protokollieren. Für die Speicherung, Kennzeichnung und Löschung der durch Maßnahmen nach den Abs. 1 und 6 erlangten personenbezogenen Daten sowie die Entscheidung über die nachträgliche Information der von Maßnahmen nach Abs. 1 Betroffenen gelten § 4 Abs. 1 und 2 und § 12 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend.

(6) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel zur Durchführung einer nachrichtendienstlichen Maßnahme nach § 5 Abs. 2 Nr. 2, 7 und 10 bis 12 in Wohnungen ist auch dann zulässig, wenn es zum Schutz der dort für den Verfassungsschutz tätigen Personen erforderlich erscheint und von der Leiterin oder dem Leiter des Landesamts für Verfassungsschutz angeordnet ist. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Kenntnisse zum Zweck der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(7) Zuständiges Gericht zur Entscheidung nach Abs. 1 und 6 ist das Amtsgericht am Sitz des Landesamts für Verfassungsschutz. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831), entsprechend.

(8) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über die nach Abs. 1 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Abs. 6 angeordneten Maßnahmen.

§ 11

Speicherung personenbezogener Daten

(1) Umfang und Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind auf das für die Aufgabenerfüllung des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderliche Maß zu beschränken.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Daten über Minderjährige, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, in zu ihrer Person geführten Akten nur speichern, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Minderjährige eine der in § 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. In Dateien ist eine Speicherung von Daten Minderjähriger, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, nicht zulässig.

(3) In Dateien oder zu ihrer Person geführten Akten gespeicherte Daten über Minderjährige sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse angefallen sind, die eine Fortdauer der Speicherung rechtfertigen.

(4) Personenbezogene Daten, die erhoben worden sind, um zu prüfen, ob Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 5 vorliegen, dürfen in Dateien erst gespeichert werden, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte für derartige Bestrebungen oder Tätigkeiten ergeben haben. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen auch keine Akten angelegt werden, die zur Person geführt werden.

(5) Das Landesamt für Verfassungsschutz prüft bei der Einzelfallbearbeitung und im Übrigen nach von ihm festgesetzten angemessenen Fristen, spätestens jedoch nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zur Aufgabenerfüllung noch erforderlich sind. Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 sind spätestens 10 Jahre,

über Bestrebungen nach § 3 Abs. 5 Nr. 3 und 5 sind spätestens 15 Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, die Leiterin oder der Leiter des Landesamtes oder ihr oder sein Vertreter trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung. Enthalten Sachakten oder Akten zu anderen Personen personenbezogene Daten, die nach Satz 2 zu löschen sind, dürfen sie nicht mehr verwendet werden. Soweit Daten automatisiert verarbeitet oder Akten automatisiert erschlossen werden, ist auf den Ablauf der Fristen nach Satz 1 und 2 hinzuweisen.

§ 12 Zweckbindung

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten nur zum Zwecke des Verfassungsschutzes im Sinne des § 3 übermitteln.

(2) Zu anderen Zwecken dürfen personenbezogene Daten nach Maßgabe von § 16 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 sowie § 18 Satz 1 Nr. 2 übermittelt werden.

(3) Personenbezogene Daten dürfen auch zur Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen sowie zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken übermittelt und in dem dafür erforderlichen Umfang verwendet werden.

§ 13 Übermittlung von Daten an das Landesamt für Verfassungsschutz

(1) Die Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes dürfen von sich aus dem Landesamt für Verfassungsschutz die ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz nach § 3 Abs. 2 oder entsprechender Aufgaben aufgrund eines Gesetzes nach Art. 73 Nr. 10 Buchst. b und c des Grundgesetzes erforderlich ist. Das gleiche gilt für die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Die in Abs. 1 genannten Stellen sind zur Übermittlung verpflichtet, wenn im Einzelfall ein Ersuchen des Landesamtes für Verfassungsschutz nach § 7 Abs. 2 vorliegt. Es dürfen nur die Daten übermittelt werden, die bei der ersuchten Behörde bekannt sind oder aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 haben die Staatsanwaltschaften des Landes auch ohne Ersuchen Anklageschriften und Urteile an das Landesamt für Verfassungsschutz zu übermitteln, die Polizeibehörden vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis auch sonstige personenbezogene Daten. Vorschriften des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), nach denen personenbezogene Daten nicht für andere als die dort genannten Zwecke verwendet werden dürfen, stehen einer Übermittlung an das Landesamt für Verfassungsschutz nicht entgegen.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung bekannt geworden sind, ist nach den Vorschriften der Abs. 1 und 2 nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 Artikel 10-Gesetz genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die dem Landesamt nach Satz 1 übermittelten Kenntnisse und Unterlagen finden § 4 Abs. 1 und 4 bis 6 Artikel 10-Gesetz entsprechende Anwendung.

(4) Hält die ersuchte Stelle das Verlangen nach Auskunft oder Einsichtnahme nach § 7 Abs. 2 nicht für rechtmäßig, so teilt sie dies dem Landesamt für Verfassungsschutz mit. Besteht dieses auf dem Verlangen nach Auskunft oder Einsichtnahme, so entscheidet die für die ersuchte Stelle zuständige oberste Aufsichtsbehörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) Das Landesamt für Verfassungsschutz prüft, ob die übermittelten personenbezogenen Daten für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, dass sie nicht erforderlich sind, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Trennung

von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand erfolgen kann; in diesem Fall unterliegen die personenbezogenen Daten einem Verwertungsverbot.

§ 14

Übermittlung an übergeordnete Behörden, Veröffentlichung

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz unterrichtet die Ministerien und die Staatskanzlei über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 5 oder tatsächliche Anhaltspunkte hierfür, die für ihren Zuständigkeitsbereich von Bedeutung sind. Dabei dürfen auch personenbezogene Daten übermittelt werden.

(2) Das Ministerium des Innern und für Sport darf die ihm übermittelten personenbezogenen Daten zum Zweck der Aufklärung der Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 5 oder tatsächliche Anhaltspunkte hierfür öffentlich bekanntgeben, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhangs oder der Darstellung von Organisationen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegen.

§ 15

Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden in Staatsschutzangelegenheiten

Das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt den Staatsanwaltschaften und den Polizeibehörden des Landes die ihm bekannt gewordenen personenbezogenen Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhütung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich ist. Delikte nach Satz 1 sind die in den §§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935), genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen aufgrund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Tatverdächtigen oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die in Art. 73 Nr. 10 Buchst. b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind.

§ 16

Übermittlung an das Bundesamt für den Verfassungsschutz

Das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt gemäß § 4 Abs. 2 alle Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen sowie Auswertungsergebnisse an das Bundesamt für Verfassungsschutz, soweit sie für dessen Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

§ 17

Übermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung ist über die §§ 14 und 15 hinaus zulässig an

1. Behörden, die ein Ersuchen nach § 3 Abs. 8 Nr. 1, 2 oder 4 an das Landesamt für Verfassungsschutz gerichtet haben;
2. Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden zur Verfolgung der in § 100a der Strafprozessordnung genannten oder sonstiger Straftaten im Rahmen der organisierten Kriminalität;
3. Polizei- und Ordnungsbehörden, wenn dies zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist und die Übermittlung der Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr oder zur Verhütung der in Nr. 2 genannten Straftaten sowie von Verbrechen, für deren Vorbereitung konkrete Hinweise vorliegen, dient;
4. andere öffentliche Stellen, wenn diese die personenbezogenen Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung benötigen.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 3 ist das Landesamt für Verfassungsschutz zur Übermittlung verpflichtet. In den Fällen des Satz 1 Nr. 2 ist das Landesamt für Verfassungsschutz unter Beachtung von § 21 zur Übermittlung verpflichtet, sobald sich nach den dort vorliegenden Erkenntnissen zureichende tat-

sächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat im Sinne des § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung ergeben.

(2) Hält das Landesamt für Verfassungsschutz das Ersuchen des Empfängers nicht für rechtmäßig, so teilt es ihm dies mit. Besteht der Empfänger auf der Erfüllung des Ersuchens, so entscheidet das Ministerium des Innern und für Sport.

(3) Der Empfänger darf die ihm übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

§ 18

Übermittlung an Stationierungsstreitkräfte

Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte übermitteln, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen von Art. 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikpaktes über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183) verpflichtet ist.

§ 19

Übermittlung an öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes

Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung

1. zur Erfüllung seiner Aufgaben oder
2. zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers

erforderlich ist. Die Übermittlung hat zu unterbleiben, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Person entgegenstehen.

Die Übermittlung ist nur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz zulässig. Sie ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden, und das Landesamt für Verfassungsschutz sich vorbehalten, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

§ 20

Übermittlung an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

Personenbezogene Daten dürfen an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nicht übermittelt werden, es sei denn, dass dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder zur Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen nach § 3 Abs. 8 Nr. 2 erforderlich ist und das Ministerium des Innern und für Sport im Einzelfall seine Zustimmung erteilt hat. Das Landesamt für Verfassungsschutz führt über die Auskunft nach Satz 1 einen Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr seiner Erstellung folgt, zu vernichten. Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass das Landesamt für Verfassungsschutz sich vorbehalten, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten. Die Sätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn personenbezogene Daten zum Zwecke von Datenerhebungen nach § 7 übermittelt werden.

§ 21 Übermittlungsverbote

Die Übermittlung nach den Vorschriften dieses Teils hat zu unterbleiben, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der personenbezogenen Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern.

§ 22 Minderjährigenschutz

(1) Personenbezogene Daten über das Verhalten Minderjähriger dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelt werden, solange die Voraussetzungen der Speicherung nach § 11 Abs. 2 und 3 erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, bleibt eine Übermittlung nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten über das Verhalten Minderjähriger, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

§ 23 Nachberichtspflicht

Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, wenn dies zu einer anderen Bewertung der Daten führen könnte oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

§ 24 Auskunft

(1) Der betroffenen Person ist vom Landesamt für Verfassungsschutz auf Antrag gebührenfrei Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten sowie den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung zu erteilen.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das Auskunftsrecht der betroffenen Person gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz oder einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse Dritter zurücktreten muss. Ein Geheimhaltungsinteresse liegt dann vor, wenn

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Landesamtes für Verfassungsschutz zu befürchten ist,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten geheimgehalten werden müssen.

Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ein von ihr oder ihm besonders beauftragter Mitarbeiter.

(3) Die Auskunftspflicht erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Grün-

de der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist die betroffene Person auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass sie sich an den Hessischen Datenschutzbeauftragten wenden kann. Mitteilungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Landesamtes für Verfassungsschutz zulassen, sofern es nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

§ 25

Veröffentlichung von personenbezogenen Daten

Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit nach § 3 Abs. 3 personenbezogene Daten nur dann veröffentlichen, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhangs oder die Darstellung von Organisationen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an der Wahrung der Anonymität überwiegen.

DRITTER TEIL

Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel

§ 26

Einsatz von Personen zur Informationsbeschaffung

(1) Die Verpflichtung einer Person nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 ist nur zulässig wenn,

1. dies zur Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 5 erforderlich ist,
2. die einzusetzende Person weder die Zielsetzung noch die Tätigkeit des Beobachtungsobjektes entscheidend bestimmt,
3. die einzusetzende Person volljährig ist,
4. die einzusetzende Person keine Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen hat oder während des Zeitraums ihrer Verpflichtung begeht,
5. Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit als Vertrauensperson nicht auf Dauer die alleinige Lebensgrundlage sind und
6. die einzusetzende Person nicht an einem Aussteigerprogramm des Bundes oder eines Landes teilnimmt.

(2) Die Verpflichtung und der Einsatzbereich sind von dem Ministerium des Innern und für Sport schriftlich zu genehmigen. Die Genehmigung ist auf Antrag der Leiterin oder des Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz schriftlich zu erteilen und zu befristen. Eine Verlängerung ist zulässig, solange die Voraussetzungen für den Einsatz fortbestehen. Der Einsatz ist fortlaufend zu dokumentieren. Das Nähere zum Einsatz von Personen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 ist in einer Dienstanweisung zu regeln, die nach Anhörung des Parlamentarischen Kontrollgremiums erlassen wird. Vor jeder Änderung der Dienstanweisung ist das Parlamentarische Kontrollgremium zu hören.

(3) Personen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 dürfen auch in Vereinigungen eingesetzt werden und sich an ihnen als Mitglieder beteiligen, wenn der Zweck oder die Tätigkeit der Vereinigung den Strafgesetzen zuwiderläuft oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Die übrigen straf- und ordnungsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht hat, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden und die Strafverfolgungsbehörden sind zu unterrichten. Im Rahmen des § 21 Nr. 2 ist vor der Übermittlung nur zwischen dem staatlichen Interesse an einer Strafverfolgung und einer Gefährdung von Leib und Leben der beteiligten Personen abzuwägen.

(5) Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift sind

1. Verbrechen,

2. die in § 138 des Strafgesetzbuches in der Fassung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734), genannten Vergehen,
3. Vergehen nach § 129 des Strafgesetzbuches,
4. gewerbs- oder bandenmäßig begangene Vergehen nach
 - a) den §§ 243, 244, 260, 261, 263 bis 264a, 265b, 266, 283, 283a, 291 oder 324 bis 330 des Strafgesetzbuches,
 - b) § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c oder d des Waffengesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362),
 - c) §§ 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 29a Abs. 1 Nr. 2 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2192), und
 - d) §§ 96 und 97 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254).

(6) Der Einsatz von Personen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und dessen Beendigung ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 gegenüber dem Bundesamt für Verfassungsschutz mitzuteilen.

§ 27

Überwachung nicht öffentlicher Kommunikationsinhalte

- (1) Eine Maßnahme nach § 5 Abs. 2 Nr. 6, 7, 10 und 11 ist nur dann zulässig, wenn
1. dies zur Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist,
 2. der Kernbereich privater Lebensgestaltung gemäß § 6 nicht betroffen ist,
 3. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine drohende Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes im Sinne des § 1 Artikel 10-Gesetz vorliegt und
 4. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass die in § 3 genannten Bestrebungen und Tätigkeiten durch die Planung oder Begehung einer der folgenden Straftaten unterstützt werden:
 - a) Straftaten des Friedensverrats oder des Hochverrats (§§ 80 bis 83 des Strafgesetzbuches),
 - b) Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 bis 86, 87 bis 89a des Strafgesetzbuches, § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes in der Fassung vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198)),
 - c) Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 96, 97a bis 100a des Strafgesetzbuches),
 - d) Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109e bis 109g des Strafgesetzbuches),
 - e) Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nicht deutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages (§§ 87, 89, 94 bis 96, 98 bis 100, 109e bis 109g Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des NATO-Truppen-Schutzgesetzes in der Fassung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 490), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614)),
 - f) Straftaten nach den §§ 129a bis 130 sowie den §§ 211, 212, 239a, 239b, 306 bis 306c, 308 Abs. 1 bis 3, § 315 Abs. 3, § 316b Abs. 3 und § 316c Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches, soweit diese sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Be-

stand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten,
oder

- g) Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254).

Anstelle der in Nr. 4 genannten Voraussetzung genügen auch tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht, dass jemand Mitglied einer Vereinigung ist, deren Zwecke oder deren Tätigkeiten darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind.

(2) Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme darf sich nur gegen Verdächtige oder gegen Personen richten, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für die verdächtige Person bestimmte oder von ihr herrührende Nachrichten entgegennehmen oder weitergeben oder dass die verdächtige Person ihren Anschluss nutzt. Maßnahmen, die sich auf Sendungen beziehen, sind nur hinsichtlich solcher Sendungen zulässig, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie von der Person, gegen die sich die Anordnung richtet, herrühren oder für sie bestimmt sind.

(3) Die Pflichten der Anbieter von Post- und Telekommunikationsdiensten ergeben sich aus § 2 des Artikel 10-Gesetzes.

(4) Soweit die §§ 3 bis 4 und 9 bis 13 des Artikel 10-Gesetzes für die Überwachung der Telekommunikation oder die dem Brief- oder Postgeheimnis unterliegenden Sendungen zusätzliche oder engere Voraussetzungen vorsehen, finden diese Anwendung.

§ 28

Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Standortes von Mobilfunkendgeräten

Eine Maßnahme nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 ist unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 und 2 nur zulässig, wenn ohne die Ermittlung die Erreichung des Zwecks der Überwachungsmaßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Personenbezogene Daten einer dritten Person dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Satz 1 unvermeidbar ist. Sie unterliegen einem absoluten Verwendungsverbot und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.

§ 29

Besondere Auskunftsbefugnisse

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen Auskünfte zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen einholen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Abs. 1 genannten Schutzgüter vorliegen.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall bei Luftfahrtunternehmen unentgeltlich Auskünfte über Namen, Anschriften und die Inanspruchnahme von Transportdienstleistungen und sonstige Umstände des Luftverkehrs einholen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Abs. 1 genannten Schutzgüter vorliegen.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 und 2 bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Telemediendienste erbringen oder daran mitwirken, Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten und Nutzungsdaten von Telemediendiensten einholen. Die Auskunft kann auch in Bezug auf zukünftige Telekommunikation und zukünftige Nutzung von Telemediendiensten verlangt werden. Telekommunikationsverbindungsdaten und Nutzung von Telemediendiensten sind:

1. Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. Angaben über die Art der von der Kundin oder dem Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikations- und Telemediendienstleistungen und
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

(4) Ein Auskunftsverlangen nach § 113 Abs. 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte und Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), ist nur zulässig, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. Auskunftsverlangen nach § 113 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes dürfen nur auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des Landesamtes für Verfassungsschutz oder deren Vertreter durch das Gericht getroffen werden. Bei Gefahr in Verzug kann die Anordnung durch die Leiterin oder den Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz oder deren Vertreter getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn der Betroffene vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 5 ist aktenkundig zu machen.

(5) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat für ihm nach § 5 Abs. 2 Nr. 15 und 16 erteilte Auskünfte eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 und Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418), bemisst; die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Abs. 1 und 4 JVEG finden entsprechend Anwendung.

§ 30

Übermittlungen, Löschungen und Mitteilungen beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel

(1) Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 10 bis 15 sind unter Aufsicht einer oder eines von der Auswertung unabhängigen Bediensteten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, vorzunehmen. Sie oder er entscheidet über die Übermittlung von auf diese Weise gewonnenen Daten und beaufsichtigt deren Löschung.

(2) Die erhebende Stelle prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die mit nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 5 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 10 bis 15 erhobenen personenbezogenen Daten allein oder zusammen mit bereits vorliegenden Daten für die Zwecke, zu denen sie erhoben wurden, erforderlich sind. Soweit die Daten für diese Zwecke nicht erforderlich sind und nicht für eine Übermittlung an andere Stellen benötigt werden, sind sie unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen. Die Löschung unterbleibt, soweit die Daten für eine Mitteilung nach Abs. 5 oder für eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahme von Bedeutung sein können. In diesen Fällen sind die Daten zu sperren und zu kennzeichnen; sie dürfen nur zu diesen Zwecken verwendet werden.

(3) Die nach § 5 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 10 bis 15 erhobenen Daten dürfen nur übermittelt werden,

1. zur Verhinderung oder Aufklärung von Straftaten,
 - a) wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand eine der in § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Straftaten plant oder begeht oder

- b) bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand
- aa) Straftaten nach den §§ 146, 151 bis 152a oder § 261 des Strafgesetzbuches,
 - bb) Straftaten nach § 34 Abs. 1 bis 6 und 8, § 35 des Außenwirtschaftsgesetzes in der Fassung vom 27. Mai 2009 (BGBl. I S. 1150), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 2012 (BAnz. 2012), §§ 19 bis 21 oder § 22a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1595),
 - cc) Straftaten nach § 29a Abs. 1 Nr. 2, § 30 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder § 30a des Betäubungsmittelgesetzes,
 - dd) eine in § 129a des Strafgesetzbuches bezeichnete Straftat oder
 - ee) Straftaten nach den §§ 130, 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5 zweiter Halbsatz, §§ 249 bis 251, 255, 305a, 306 bis 306c, 307 Abs. 1 bis 3, § 308 Abs. 1 bis 4, § 309 Abs. 1 bis 5, §§ 313, 314, 315 Abs. 1, 3 oder Abs. 4, § 315b Abs. 3, §§ 316a, 316b Abs. 1 oder Abs. 3 oder § 316c Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches

plant oder begeht,

- 2. zur Verfolgung von Straftaten, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in Nr. 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat, oder
- 3. zur Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach Art. 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes oder einer Maßnahme nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes,

soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich sind. Die Übermittlung ist zu protokollieren. Sind mit personenbezogenen Daten weitere Daten der betroffenen Person oder Dritter in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig; eine Verwendung ist unzulässig. Abs. 2 gilt entsprechend. Die empfangende Stelle unterrichtet die übermittelnde Stelle unverzüglich über eine erfolgte Löschung.

(4) Die verbleibenden Daten sind zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung gemäß Abs. 4 ist die Kennzeichnung durch den Empfänger aufrechtzuerhalten.

(5) In den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 10 bis 15 kann nach Beendigung der Maßnahme die Mitteilung an die betroffene Person nach § 9 Abs. 4 nur solange unterbleiben, wie eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme nicht ausgeschlossen werden kann oder solange der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes absehbar ist. Erfolgt die Mitteilung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Mitteilung der Zustimmung der G10-Kommission. Die G10-Kommission bestimmt die Dauer der weiteren Zurückstellung. Sobald das Mitteilungshindernis entfällt, ist die Mitteilung unverzüglich nachzuholen. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn die G10-Kommission festgestellt hat, dass

- 1. diese Voraussetzung auch fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme noch nicht eingetreten ist und sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten wird und
- 2. die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch bei der empfangenden Stelle vorliegen.

Das Ministerium des Innern und für Sport unterrichtet alle drei Monate die G10-Kommission über die von ihm vorgenommenen Mitteilungen an Betroffene oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. Hält die G10-Kommission eine Mitteilung für geboten, so ist diese unverzüglich vorzunehmen. Wurden die Daten an eine andere Stelle übermittelt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit der empfangenden Stelle.

(6) Bei Auskunftsverlangen nach § 29 Abs. 2 Nr. 16, die sich auf Daten beziehen, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes) und bei Auskünften nach § 113 Abs. 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes ist die betroffene Person von der Beauskunftung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald hierdurch der Auskunft nicht vereitelt wird, Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

VIERTER TEIL Schlussvorschriften

§ 31

Geltung des Hessischen Datenschutzgesetzes

(1) Das Hessische Datenschutzgesetz in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208), bleibt unberührt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes über das Recht des Betroffenen auf Gegenvorstellung aufgrund eines schutzwürdigen besonderen persönlichen Interesses und über die Beteiligung der datenverarbeitenden Stelle an gemeinsamen Verfahren finden keine Anwendung. Personenbezogene Daten sind nicht zu löschen, sondern nur zu sperren, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt würden,
2. die Daten zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich sind oder
3. die Verwendung der Daten, die zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren sind, zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist.

(2) In dem Verfahrensverzeichnis über automatisierte personenbezogene Textdateien ist die Zugriffsberechtigung auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in dem Gebiet betraut sind, dem die Textdateien zugeordnet sind; Auszüge aus Textdateien dürfen nicht ohne die dazugehörigen erläuternden Unterlagen übermittelt werden.

§ 32

Parlamentarische Kontrolle

Die parlamentarische Kontrolle der Landesregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz erfolgt nach den Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle des Landesamtes für Verfassungsschutz in der Fassung vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Hessischen Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle des Landesamtes für Verfassungsschutz*].

§ 33

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes), das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes, Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen) und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) eingeschränkt werden.

§ 34

Evaluation

Die Anwendung von Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 11, 13 und 14 sowie § 29 Abs. 1 bis 3 ist zum 1. Juni 2016 unter Einbeziehung einer oder eines wissenschaftlichen Sachverständigen, der im Einvernehmen mit dem Hessischen Landtag bestellt wird, zu evaluieren. Die Evaluierung soll insbesondere die Häufigkeit und die Auswirkungen der mit den Eingriffsbefugnissen verbundenen Grundrechtseingriffe einbeziehen und diese in Beziehung set-

zen zu der anhand von Tatsachen darzustellenden Wirksamkeit zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

§ 35 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2 Hessisches Gesetz über die parlamentarische Kontrolle des Landesamtes für Verfassungsschutz (Hessisches Gesetz über die Parlamentarische Kontrollkommission Verfassungsschutz - HGPKV)

§ 1 Kontrollrahmen

(1) Der Parlamentarischen Kontrollkommission obliegt die Kontrolle der Landesregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz.

(2) Die Rechte des Landtags seiner Ausschüsse und der Kommission nach dem Ausführungsgesetz Artikel 10-Gesetz bleiben unberührt.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission werden zu Beginn jeder Wahlperiode vom Landtag aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu. Gewählt wird nach dem System Hare/Niemeyer.

(2) Die Parlamentarische Kontrollkommission besteht aus neun Mitgliedern.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus, so verliert es die Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus der Kontrollkommission ausscheidet.

§ 3 Zusammentritt

(1) Die Parlamentarischen Kontrollkommission tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Die Kontrollkommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung ist insbesondere zu regeln, unter welchen Voraussetzungen Sitzungsunterlagen und Protokolle gefertigt, aufbewahrt und von den Mitgliedern der Parlamentarischen Kontrollkommission eingesehen werden können.

(2) Jedes Mitglied kann die Einberufung der Parlamentarischen Kontrollkommission, die Unterrichtung nach § 4 sowie die Erfüllung von Verlangen nach § 5 verlangen.

(3) Die Parlamentarische Kontrollkommission übt ihre Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Landtags hinaus so lange aus, bis der nachfolgende Landtag gemäß § 2 entschieden hat.

§ 4 Pflicht der Landesregierung zur Unterrichtung

(1) Das Ministerium des Innern und für Sport unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die allgemeine Tätigkeit und über Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abs. 2. Dabei darf sie personenbezogene Daten übermitteln. Die Parlamentarische Kontrollkommission hat einen Anspruch auf entsprechende Unterrichtung durch das Ministerium des Innern und für Sport. Auf Verlangen der Parlamentarischen Kontrollkommission hat die Landesregierung auch über sonstige Vorgänge zu berichten.

(2) Die Informationspflicht nach Abs. 1 umfasst auch die Unterrichtung der Parlamentarische Kontrollkommission über

1. den Einsatz von Personen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz in der Fassung vom [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*] sowie den Inhalt der nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz zu erlassenen Dienstanweisung,
2. Vorgänge und operative Maßnahmen von besonderer Bedeutung und
3. gemeinsame Maßnahme mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Verfassungsschutzbehörden anderer Länder.

Die Parlamentarische Kontrollkommission kann darüber hinaus zu Einzelfällen und zu allen Vorgängen des Verfassungsschutzes Auskunft verlangen. In Abständen von höchstens sechs Monaten erstattet die Landesregierung der Parlamentarischen Kontrollkommission einen schriftlichen Bericht über die Durchführung der Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 13 und 14 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz.

(3) Die politische Verantwortung der Landesregierung für das Landesamt für Verfassungsschutz bleibt unberührt.

(4) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann feststellen, dass der Anspruch auf Unterrichtung nicht oder nicht hinreichend erfüllt und eine weitergehende Unterrichtung erforderlich ist; hiervon kann sie dem Landtag Mitteilung machen.

§ 5

Befugnisse der Kontrollkommission

(1) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann von der Landesregierung verlangen,

1. im Rahmen der Unterrichtung der Landesregierung Einsicht in Akten, Schriftstücke und Dateien des Landesamts für Verfassungsschutz zu erhalten,
2. im Rahmen der Unterrichtung der Landesregierung Einsicht in Akten, Schriftstücke und Dateien der Landesregierung zu erhalten, die die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz betreffen, und
3. Zutritt zu den Dienststellen des Landesamts für Verfassungsschutz zu erhalten.

Die Parlamentarische Kontrollkommission kann diese Rechte durch ein Mitglied oder mehrere Mitglieder wahrnehmen.

(2) Soweit ihr Recht auf Kontrolle reicht, kann die Parlamentarische Kontrollkommission von der Landesregierung verlangen, Akten oder andere in amtlicher Verwahrung befindliche Schriftstücke, gegebenenfalls auch im Original, herauszugeben und in Dateien gespeicherte Daten zu übermitteln.

(3) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann nach Unterrichtung der Landesregierung

1. Angehörige des Landesamts für Verfassungsschutz,
2. für die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz zuständige Mitglieder der Landesregierung und
3. mit der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz befasste Mitarbeiter von Mitgliedern der Landesregierung befragen.

Die zu befragenden Personen sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

(4) Den Verlangen der Parlamentarischen Kontrollkommission nach Abs. 1 bis 3 hat die Landesregierung unverzüglich zu entsprechen.

§ 6

Umfang der Unterrichtungspflicht, Verweigerung der Unterrichtung

(1) Die Verpflichtung der Landesregierung nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 5 erstreckt sich nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung des Landesamtes für Verfassungsschutz unterliegen.

(2) Soweit dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist, kann die Landesregierung sowohl die Unterrichtung nach § 4 als auch die Erfüllung von Verlangen nach § 5 Abs. 1 und 2 verweigern sowie den in § 5 Abs. 3 genannten Personen die Erteilung der Auskunft untersagen. Macht die Landesregierung von diesen Rechten Gebrauch, so hat sie dies der Parlamentarischen Kontrollkommission zu begründen.

§ 7

Beauftragung eines Sachverständigen

(1) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung der Landesregierung im Einzelfall einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen. Der Sachverständige hat der Parlamentarischen Kontrollkommission über das Ergebnis seiner Untersuchungen zu berichten. Die §§ 5, 6 und 10 Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder entscheiden, dass dem Landtag ein schriftlicher Bericht zu den Untersuchungen erstattet wird. Der Bericht hat den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchungen wiederzugeben. § 10 gilt entsprechend.

(3) Der Bericht darf auch personenbezogene Daten enthalten, soweit dies für eine nachvollziehbare Darstellung der Untersuchung und des Ergebnisses erforderlich ist und die Betroffenen entweder in die Veröffentlichung eingewilligt haben oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegenüber den Belangen der Betroffenen überwiegt.

§ 8

Beteiligung des Hessischen Datenschutzbeauftragten

(1) Die Parlamentarische Kontrollkommission hat auf Antrag eines Mitglieds den Hessischen Datenschutzbeauftragten zu beauftragen, die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz zu überprüfen. Die Befugnisse des Hessischen Datenschutzbeauftragten richten sich nach den Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208).

(2) Wird der Hessische Datenschutzbeauftragte nach § 24 Abs. 4 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz tätig, so kann er den Ausschuss von sich aus unterrichten, wenn sich Beanstandungen ergeben, eine Mitteilung an die betroffene Person aber aus Geheimhaltungsgründen unterbleiben muss.

§ 9

Eingaben

(1) Angehörigen des Landesamts für Verfassungsschutz ist es gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder im Interesse anderer Angehöriger dieser Behörde, ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an die Parlamentarische Kontrollkommission zu wenden. Eingaben sind zugleich an die Leitung des Landesamts für Verfassungsschutz zu richten. Die Parlamentarische Kontrollkommission übermittelt die Eingaben der Landesregierung zur Stellungnahme.

(2) An den Landtag gerichtete Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern über ein sie betreffendes Verhalten des Landesamts für Verfassungsschutz sind der Parlamentarischen Kontrollkommission zur Kenntnis zu geben.

§ 10

Geheime Beratungen, Bewertungen, Sondervoten

(1) Die Beratungen der Parlamentarischen Kontrollkommission sind geheim. Die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Kontrollkommission bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Bewertungen bestimmter Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission ihre vorherige Zustimmung erteilt hat. In diesem Fall ist es jedem einzelnen Mitglied der Parlamentarischen Kontrollkommission erlaubt, eine abweichende Bewertung (Sondervotum) zu veröffentlichen.

(3) Soweit für die Bewertung der Parlamentarischen Kontrollkommission oder die Abgabe von Sondervoten eine Sachverhaltsdarstellung erforderlich ist, sind die Belange des Geheimschutzes zu beachten.

§ 11

Mitberatung

Der Haushaltsplan des Landesamts für Verfassungsschutz wird der Parlamentarischen Kontrollkommission zur Mitberatung überwiesen. Die Landesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission über den Vollzug des Wirtschaftsplans im Haushaltsjahr.

§ 12

Berichterstattung

Die Parlamentarische Kontrollkommission erstattet dem Landtag unter Beachtung der Geheimhaltungspflichten mindestens alle zwei Jahre Bericht über ihre Kontrolltätigkeit. Dabei sind die Grundsätze des § 10 Abs. 1 zu beachten.

§ 13

Unterstützung der Mitglieder durch eigene Mitarbeiter

(1) Die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission haben das Recht, zur Unterstützung ihrer Arbeit Mitarbeiter ihrer Fraktion nach Anhörung der Landesregierung mit Zustimmung der Parlamentarischen Kontrollkommission zu benennen. Voraussetzung für diese Tätigkeit sind die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlussachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung.

(2) Die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind befugt, die der Parlamentarischen Kontrollkommission beigezogenen Akten und Dateien einzusehen und die Beratungsgegenstände der Parlamentarischen Kontrollkommission mit den Mitgliedern des Gremiums zu erörtern. Sie haben grundsätzlich keinen Zutritt zu den Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission. Die Parlamentarische Kontrollkommission kann im Einzelfall mit Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass Mitarbeiter der Fraktionen an bestimmten Sitzungen teilnehmen können. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3

Inkrafttreten - Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Zugleich tritt das Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 578), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Aufklärung der furchtbaren Mordserie des terroristischen Netzwerkes Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) offenbart ein gewaltiges Versagen der Sicherheitsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland. Hessen bildet dabei keine Ausnahme. So führen die bisher bekannten Ergebnisse des Bundestagsuntersuchungsausschusses zu der Feststellung, dass der Verfassungsschutz und die Polizei in Hessen bei der Aufklärung des Mordfalls in Kassel nicht ausreichend zusammengearbeitet haben.

Desgleichen zeigen die jüngsten Erkenntnisse aus den Ermittlungen um die Gründung eines rechtsextremistischen Netzwerkes aus der JVA Hünfeld heraus, dass die Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses im Bundestag nicht dazu geführt haben, dass die Zusammenarbeit der hessischen Sicherheitsbehörden und des Verfassungsschutzes sich wesentlich verbessert hätte. Das Gegenteil ist bedauerlicherweise der Fall.

Deswegen ist es dringend erforderlich, das Selbstverständnis des Verfassungsschutzes, dessen Arbeitsstrukturen, die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel sowie die Zusammenarbeit mit den hessischen Behörden und mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz neu zu regeln.

Zugleich ist die parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes endlich dem Niveau des Bundes und der anderen Bundesländer anzugleichen. Dabei geht der Gesetzentwurf davon aus, dass die Kontrolle der gesamten Exekutive durch das Parlament Grundlage des demokratischen Rechtsstaats ist. Die parlamentarische Kontrolle ist Ausdruck des verfassungsrechtlich verankerten Demokratieprinzips und dient der Legitimation exekutiven Handelns. Im Falle des Verfassungsschutzes, dessen Arbeit wegen der verdeckten Sammlung von Informationen und des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel erheblich in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen kann, kommt dieser Form von Kontrolle eine besonders wichtige Bedeutung zu.

Da es sich bei den Regelungen über die parlamentarische Kontrolle um Bestimmungen handelt, durch die verfassungsrechtliche Kontrollaufgaben des Parlaments gegenüber der Exekutive definiert und festgelegt werden sollen, erscheint deren bisherige Einbindung in ein Gesetz, das sich an die Exekutive wendet - dem Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz - anachronistisch und systemfremd. Deswegen sieht das Gesetz in Artikel 2 eine eigenständige gesetzliche Regelung der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes in Hessen vor.

Wesentliche Kernpunkte dieses neuen Gesetzes sind, dass künftig die die Parlamentarische Kontrollkommission Verfassungsschutz (PKV) im Rahmen ihrer Tätigkeit von der Landesregierung die Herausgabe von und die Einsicht in Akten, Schriftstücke und Dateien verlangen kann, dass den Mitgliedern der Kommission Zutritt zu den Dienststellen des Verfassungsschutzes zu gewährt ist und dass die PKV künftig Angehörige des Landesamtes für Verfassungsschutz, Mitglieder der Landesregierung und Landesbedienstete, die mit der Tätigkeit des Verfassungsschutzes befasst sind, direkt befragen kann. Außerdem soll möglich gemacht werden, dass die Kontrollkommission sich in bestimmten Fällen eines Sachverständigen bedienen und mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten zusammenarbeiten kann. Schließlich soll auch die Arbeitsfähigkeit der Mitglieder der PKV durch die Einbindung von Mitarbeitern der Fraktionen gestärkt werden.

Die Informations- und Handlungsmöglichkeiten der PKV werden damit klarer gefasst und die Rechte der Kommission und ihrer Mitglieder in den Bereichen verstärkt, in denen dies ohne Relativierung des Geheimschutzes möglich ist. Die Harmonisierung mit der Rechtslage im Bund und in anderen Bundesländern sowie die Erweiterungen der Kontrollmöglichkeiten erfolgt unter Berücksichtigung der hessischen Rahmenbedingungen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Zu § 1 (Zweck des Verfassungsschutzes)

Durch § 1 wird erstmalig der Zweck des Verfassungsschutzes in Hessen definiert und präzise bestimmt. Dabei setzt Satz 1 die Zweckbestimmung in

einen größeren Einklang mit den entsprechenden Regelungen des Bundes und der anderen Länder. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass zu den Schwerpunkten der Tätigkeit des Verfassungsschutzes der Einsatz nachrichtendienstlichen Mittel gehört. In diesem Kontext kann der Verfassungsschutz die ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen vor allem im Rahmen der Bekämpfung der gewaltorientierten (d.h. gewaltbereiten, gewaltbefürwortenden, gewaltunterstützenden oder gewalttätigen) Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 und 5 einsetzen. Gleichzeitig verdeutlicht Satz 3 die Funktion des Verfassungsschutzes als gesellschaftspolitisches Frühwarnsystem, indem als gesetzlicher Auftrag festgelegt wird, dass der Verfassungsschutz die Aufgabe hat, das gesellschaftliche Bewusstsein für die von den vorgenannten Bestrebungen für die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgehenden Gefahren zu stärken. Maßnahmen zur Aufklärung gehören damit ebenfalls zum Aufgabenspektrum des Verfassungsschutzes.

Zu § 2 (Organisation)

§ 2 enthält die bisherige Regelung des § 1 Abs. 1 alte Fassung (a.F.) des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz.

Zu § 3 (Aufgaben)

Abs. 1 ist identisch mit der bisherigen Regelung des § 2 Abs. 1 a.F.

Abs. 2 regelt die Unterrichtungspflicht des Landesamtes für Verfassungsschutz gegenüber der Landesregierung und gegenüber dem Landtag. In Satz 1 wird damit erstmalig festgeschrieben, dass über bedeutende, grundsätzliche Entwicklungen des Verfassungsschutzes auch das Parlament zu informieren ist. Dabei geht der Gesetzentwurf von der Zuständigkeit des Innenausschusses des Landtags aus. Auf diese Weise kann insbesondere auch auf direktem Wege die Behandlung des Verfassungsschutzberichts vor einer allgemeinen öffentlichen Präsentation im Innenausschuss behandelt und diskutiert werden. Mit dieser Aufwertung der Unterrichtungspflicht gegenüber dem Landtag wird die Kontrolle über den Verfassungsschutz gestärkt. Aus Satz 2 folgt, dass die sich auf bedeutende und grundsätzliche Entwicklungen des Verfassungsschutzes beziehende Unterrichtungsverpflichtung gegenüber dem Landtag die Verfassungsschutzkontrolle im Rahmen der Arbeit der Parlamentarischen Kontrollkommission nicht ersetzt, sondern lediglich ergänzt.

Abs. 3 bestimmt erstmalig auch die Öffentlichkeitsarbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz als gesetzliche Aufgabe und greift damit die in § 1 Satz 3 definierte Funktion des Verfassungsschutzes als gesellschaftspolitisches Frühwarnsystem auf. Gleichzeitig dient die gesetzliche Verankerung der Öffentlichkeitsarbeit dem Zweck, die Arbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz transparenter zu machen und dadurch das Vertrauen der Bevölkerung in den Verfassungsschutz zu stärken. Dabei soll der Verfassungsschutz insbesondere durch fachliche Informationen das gesellschaftliche Bewusstsein für die von Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 und 5 ausgehenden Gefahren stärken und gleichzeitig zur Versachlichung von gesellschaftspolitischen Diskussionen beitragen. Die bisherigen Aufklärungs- und Informationsangebote des Verfassungsschutzes sind entsprechend weiterzuentwickeln. Durch die Nr. 1 bis 3 werden aber gleichzeitig die Grenzen der Informationsaufbereitung und Mitteilungsverpflichtung deutlich gemacht. Satz 3 verweist im Übrigen auf die Anwendung der Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes.

Durch Abs. 4 wird die Möglichkeit des Verfassungsschutzes gesetzlich geregelt, an Anhängerinnen und Anhänger von Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 und 5 herantreten zu können. So soll auch gesetzlich der Weg für zielgruppenspezifische Angebote für den Ausstieg aus einer solchen Bestrebung und extremistischen Gruppierungen eröffnet werden.

Abs. 5 ist identisch mit dem § 2 Abs. 2 a.F.

Abs. 6 übernimmt die Regelung des § 2 Abs. 3 a.F.

Abs. 7 enthält die bisherige Regelung des § 2 Abs. 4 a.F.

Abs. 8 ist inhaltsgleich mit dem § 2 Abs. 5 a.F.

In Abs. 9 wird die bisherige Regelung des § 2 Abs. 6 a.F. übernommen.

Zu § 4 (Zusammenarbeit)

In § 4 wird die dringende Notwendigkeit einer Verbesserung der institutionellen und strukturellen Zusammenarbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz mit dem Bund und den anderen Ländern, aber auch mit Sicherheitsbehörden innerhalb Hessens aufgegriffen und geregelt.

Dabei greift Abs. 1 die bisherige Regelung des § 2 Abs. 7 a.F. auf und stellt weiterhin klar, dass das Landesamt für Verfassungsschutz die nach § 2 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz für die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder durch Hessen vorzuhaltende Behörde ist.

Abs. 2 konkretisiert die Verpflichtung zur Zusammenarbeit und macht deutlich, dass sich diese nicht nur auf eine gegenseitige Unterstützung und Hilfeleistung beschränkt, sondern insbesondere auch den regelmäßigen Austausch von Informationen und die Unterhaltung gemeinsamer Organisationen und das Betreiben gemeinsamer Dateien umfasst. Damit folgt Hessen vergleichbaren Regelungen in Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen § 1 Abs. 2 a.F. und stellt klar, dass für die Verfassungsschutzämter anderer Bundesländer in Hessen kein größerer gesetzlicher Handlungsspielraum besteht als für das hessische Landesamt für Verfassungsschutz nach diesem Gesetz.

Abs. 4 kommt in Bezug auf die Zusammenarbeit hessischer Behörden mit dem Landesamt für Verfassungsschutz eine zentrale Bedeutung zu. So verpflichtet Satz 1 die Gerichte sowie die aufgeführten Behörden, Einrichtungen und Institutionen dazu, von sich aus das Landesamt für Verfassungsschutz über alle Tatsachen zu unterrichten, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen erkennen lassen oder die durch Anwendung von Gewalt oder dahin gehende Vorbereitungshandlungen gegen die § 3 Abs. 1 und 5 Nr. 1, 3 bis 5 genannten Schutzgüter gerichtet sind. Satz 2 verstärkt diese Verpflichtung in Bezug auf Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden, Ausländerbehörden und Justizvollzugsanstalten nochmals zusätzlich, indem diese verpflichtet werden, Vorgänge mit verfassungsfeindlichen Bezügen dem Landesamt für Verfassungsschutz mitzuteilen und auch die insoweit relevanten personenbezogenen Daten dem Landesamt für Verfassungsschutz zu zuleiten, soweit dies für die Arbeit des Verfassungsschutzes erforderlich ist. Satz 3 verweist auf die darüber hinausgehenden Regelungen zur Übermittlung personenbezogener Daten in § 13.

Zu § 5 (Befugnisse)

Abs. 1 entspricht der Regelung des § 3 Abs. 1 a.F.

Abs. 2 konkretisiert die Befugnisse zum Einsatz technischer Hilfsmittel. Sie ist präziser als § 3 Abs. 2 a.F. und führt damit zu einer verbesserten Klarheit und Bestimmtheit. Damit wird auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen. Im Einzelnen werden alle dem Landesamt für Verfassungsschutz zur Verfügung stehenden nachrichtendienstlichen Mittel enumerativ aufgeführt und es wird jeweils aufgrund der zum Teil unterschiedlichen Eingriffsart und Eingriffstiefe erforderlichen besonderen Regelung in diesem Gesetz verwiesen.

Nr. 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Einsatz von Vertrauenspersonen zur Erkenntnisgewinnung für den Verfassungsschutz unerlässlich ist. Deshalb wird in Nr. 1 die Zulässigkeit des Einsatzes dieser Personen unter den besonderen Voraussetzungen des § 26 geregelt. Dabei sind Personen zur Informationsgewinnung

- Vertrauenspersonen,
- sonstige geheime Informantinnen und Informanten,
- zum Zweck der Spionageabwehr überworbene Agentinnen und Agenten,
- Gewährspersonen und
- verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler.

Nr. 2 regelt die Befugnis des Verfassungsschutzes, Observationen durchführen zu können. Die Voraussetzungen hierfür waren bislang in Hessen nicht gesetzlich, sondern lediglich in einer Dienstvorschrift geregelt. Aus Transparenzgründen und weil es um den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, die in Bürger- und Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger eingreifen,

geht, ist es geboten, die Voraussetzungen der Durchführung von Observationen durch den Verfassungsschutz gesetzlich zu regeln. Damit wird der Einsatz dieses Mittels klaren Regelungen unterworfen. Es wird insbesondere klargestellt, dass der Einsatz besonderer technischer Mittel unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 5 zulässig ist und dass Observationen grundsätzlich zeitlich zu begrenzen sind. Soll eine ununterbrochen andauernde Observation über einen Zeitraum eines Monats hinausgehen, so bedarf dies der Genehmigung der Leiterin oder des Leiters des Landesamtes für Verfassungsschutz. Damit sieht das Gesetz eine interne Kontrolle bei der Anwendung dieses nachrichtendienstlichen Mittels vor.

In Nr. 3 konkretisiert das Gesetz erstmalig den Begriff der „Bildaufzeichnung“ und passt diesen den modernen technischen Möglichkeiten an.

Nr. 4 enthält die Befugnis, verdeckte Ermittlungen und Befragungen durchführen zu können.

Durch Nr. 5 wird deutlich, dass das Gesetz bei dem Mithören von Gesprächsinhalten nicht nur auf den Einsatz technischer Mittel abstellt, sondern auch ein Belauschen durch Mitarbeiter des Verfassungsschutzes zulässig ist.

Aus Nr. 6 folgt, dass das Gesetz zwischen dem Abhören und Aufzeichnen öffentlicher Äußerungen und dem Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnräumen differenziert. Dabei können Gegenstand einer Maßnahme nach Nr. 6 auch Gespräche in geschlossenen Räumen außerhalb des Schutzbereichs des Artikels 13 GG sein, so z.B. in Geschäftsräumen. Die Maßnahme kann unter Einsatz sowohl offener als auch verdeckter Mittel unter den Voraussetzungen des § 27 erfolgen.

Nr. 7 regelt die Befugnis zur Beobachtung des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen sowie die Sichtbarmachung, Beobachtung, Aufzeichnung und Entschlüsselung von Signalen in Kommunikationssystemen. Auch dieser Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 27 zulässig.

Anders als § 3 Abs. 2 regelt das Gesetz in Nr. 8 und 9 nicht nur die Zulässigkeit der Nutzung von Tarnkennzeichen und Tarnpapieren (Nr. 9), sondern gestattet ebenfalls die zweckgebundene Erstellung von Legenden (Nr. 8).

Durch Nr. 10 wird die bestehende Befugnis, Brief- und Postsendungen und die Telekommunikation zu überwachen, modernisiert und präzisiert. Die Regelung orientiert sich dabei an dem Sprachgebrauch der entsprechenden Bundesgesetze. Die Eingriffsermächtigung bezieht sich auf die über den Anbieter abgewickelte Telekommunikation, unabhängig von der Art der für die Übermittlung genutzten Leitung. Erfasst werden damit auch die Nutzung von Kabelfernsehanschlüssen für Sprachtelefonie und der Zugang zu Internet und E-Mail. Dabei erstreckt sich die Überwachung auf den Inhalt und die Umstände der Telekommunikation, sodass überwacht werden kann, ob, wann, wo und wie oft der Telekommunikationsverkehr stattgefunden hat oder dieser versucht worden ist. Zulässig ist zudem die Ausleitung der Daten über die Nutzung von Telemediendiensten, d.h. es werden auch Auskünfte über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und die von der Nutzerin bzw. vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien erfasst. Im Übrigen müssen die Eingriffsvoraussetzungen des § 27 gegeben sein.

Nr. 11 räumt dem Landesamt für Verfassungsschutz die Befugnis ein, Erkenntnisse durch die Nutzung des Internets zu sammeln, auch ohne hierzu von den Berechtigten als Kommunikationsteilnehmerin oder Kommunikationsteilnehmer autorisiert worden zu sein. Soweit Nr. 11 vorschreibt, dass dies auf dem technisch vorgesehenen Weg zu erfolgen hat, ist gemeint, dass dies auf dem Wege zu erfolgen hat, den der Anbieter jeder Nutzerin bzw. jedem Nutzer zur Verfügung stellt. Von der Befugnisnorm werden auch Zugriffe auf zugangsgesicherte Kommunikations- und Informationsdienste erfasst; z.B. wenn ein anderweitig erlangter Zugangscode genutzt wird, ohne dass die Kommunikationsteilnehmerinnen und -teilnehmer Kenntnis davon haben. Dies ist etwa der Fall, wenn ein durch andere nachrichtendienstliche Mittel erhobenes Passwort eingesetzt wird, um Zugang zu einem auf dem Server des Providers liegenden E-Mail-Postfach oder zu einem geschlossenen Chat oder Forum zu erlangen. Die Teilnahme an der offenen Internet-

kommunikation, d.h. in offenen Chats oder Foren oder in sozialen Netzwerken unter Verwendung einer Legende, erfolgt demgegenüber nicht aufgrund der Ermächtigung in Nr. 11, sondern nach Nr. 8, weil hiermit kein Eingriff in Art. 10 GG verbunden ist. Die Befugnisnorm ist erforderlich, da Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 und 5 ihre Kommunikation und die Planung ihrer Aktivitäten zunehmend auf das Internet verlagern. Eine wirksame Beobachtung ohne Aufklärungsmaßnahmen im Internet wäre ansonsten nicht mehr möglich. Zugriffe auf die in Nr. 11 genannten Inhalte sind nur unter besonderen, aus dem Artikel 10-Gesetz übernommenen formellen und materiellen Voraussetzungen der § 27 zulässig.

Nr. 12 entspricht der bisherigen Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 1 a.F. und bildet unter den Voraussetzungen des § 28 die Eingriffsbefugnis zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern.

Nr. 13 entspricht i.V.m. § 29 Abs. 1 der bisherigen Regelung des § 4a Abs. 2 Nr. 1 a.F.

Nr. 14 entspricht der bisherigen Regelung des § 4a Abs. 2 Nr. 2 a.F.

Nr. 15 entspricht der bisherigen Regelung des § 4a Abs. 1 a.F. § 29 Abs. 5 und regelt, dass das Landesamt für Verfassungsschutz für die Auskunftserteilung eine Entschädigung zu gewähren hat.

Nr. 16 legt fest, dass Einzelauskünfte nach § 113 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz von den privaten Anbietern verlangt werden können, und trägt damit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung (Beschluss vom 24.01.2012, 1 BvR 1299/05, Doppeltürenmodell). Die sich aufgrund einer Maßnahme nach Nr. 15 ergebende Auskunftspflicht erstreckt sich dabei auf die Bestandsdaten, über die die privaten Telekommunikationsunternehmen aufgrund der §§ 95 und 111 Telekommunikationsgesetz verfügen. Gleichzeitig wird in Übereinstimmung mit den vom Bundesverfassungsgericht in seiner o.g. Entscheidung aufgestellten Grundsätzen die Voraussetzung für die Abfrage von Bestandsdaten auch mittels dynamischer IP-Adressen geschaffen. Die Auskunftsbefugnis wird durch die Aufnahme in den Katalog des § 5 Abs. 2 unter dieselben Voraussetzungen gestellt wie die anderen nachrichtendienstlichen Mittel. Soweit sich die Abfrage auf solche Daten bezieht, die den Zugriff auf Endgeräte oder Speichereinrichtungen schützen (PIN, PUK, Passwörter etc.), erfolgt durch den Verweis auf § 29 Abs. 4 die Klarstellung, dass diese Abfrage nur dann zulässig ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der damit zu erlangenden Daten vorliegen. § 29 Abs. 5 regelt, dass das Landesamt für Verfassungsschutz für die Auskunftserteilung eine Entschädigung zu gewähren hat.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen § 3 Abs. 3 a.F. In Satz 2 wird vorgegeben, dass eine Maßnahme unverzüglich zu beenden ist, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der beabsichtigte Zweck nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

Abs. 4 entspricht der bisherigen Regelung des § 3 Abs. 4 a.F.

Abs. 5 entspricht der bisherigen Regelung des § 3 Abs. 5 a.F.

Zu § 6 (Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung)

Durch § 6 wird umfassend der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung geregelt. Zu dem Kernbereich privater Lebensgestaltung gehören innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art, die gegenüber engen Freundinnen und Freunden oder Familienangehörigen zum Ausdruck gebracht werden. Auch das nach §§ 53, 53a StPO geschützte Vertrauensverhältnis zu Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern zählt nach dieser Vorschrift zum geschützten Kernbereich. Demgegenüber gehören Gespräche, die Angaben über begangene oder geplante Straftaten enthalten, wegen des darin begründeten Sozialbezuges schon ihrem Inhalt nach nicht zu dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung. Bei allen nachrichtendienstlichen Überwachungsmaßnahmen staatlicher Stellen muss der in Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistete unantastbare Kernbereich privater Lebensgestaltung gewahrt bleiben. Deshalb bezieht sich der Kernbereichsschutz auf alle Maßnahmen, die geeignet sind, in diesen unantastbaren Kernbereich einzu-

greifen. Auch wenn einige nachrichtendienstliche Mittel nach § 5 Abs. 2, wie z.B. die Observation, grundsätzlich im öffentlichen Raum stattfinden und daher in der Regel eine hohe Sozialadäquanz aufweisen, kann der Kernbereich privater Lebensgestaltung berührt werden. Dies ist dann der Fall, wenn die Person nicht damit rechnen muss, dass ihre Äußerungen von Dritten wahrgenommen werden (z.B. Selbstgespräche an abgelegenen Orten oder in einem Fahrzeug). Ein Sozialbezug, der die Verletzung des Kernbereichs ausschließt, wird in der Regel auch für den Einsatz von Vertrauenspersonen zu bejahen sein, da hier Betroffene in Kenntnis der Datenerfassung durch Dritte handeln.

Für personenbezogene Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, wird entsprechend dem Schutzkonzept des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 120, 274) durch Abs. 1 auf der ersten Stufe ein generelles Erhebungsverbot vorgesehen. Eine Erhebung ist damit bereits dann ausgeschlossen, wenn aufgrund der äußeren Umstände damit zu rechnen ist, dass kernbereichsrelevante Daten erfasst werden. Dies gilt in der Regel für die Anschlüsse oder E-Mail-Adressen von Ärztinnen und Ärzten oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten; aber z.B. auch für den Anschluss der Telefonseelsorge, der in der Regel zur Übermittlung von höchstpersönlichen Äußerungen dient.

Abs. 2 stellt klar, dass auch bei einer zunächst zulässigen Erhebung die Aufzeichnung unverzüglich zu unterbrechen ist, wenn erkennbar wird, dass entgegen der ursprünglichen Prognose kernbereichsrelevante Daten erfasst würden. Dabei trägt die Formulierung des Abs. 2 dem Umstand Rechnung, dass die Unterbrechungspflicht sich je nach Art der Überwachung unterschiedlich vollzieht. Bei einem Live-Mithören ist die Überwachung so lange wie erforderlich zu unterbrechen und darf erst fortgesetzt werden, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass keine kernbereichsrelevanten Daten mehr erhoben werden. Diese Anhaltspunkte können sich zum Beispiel aus der Veränderung der Gesprächssituation oder dem Wechsel der Gesprächspartnerin oder des Gesprächspartners ergeben. Auf die Unterbrechung kann lediglich dann verzichtet werden, wenn sie informationstechnisch oder ermittlungstechnisch nicht möglich ist. Dies kann beispielsweise bei einer gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 eingesetzten Person der Fall sein, wenn diese sich ohne eigene Gefährdung etwa durch Enttarnung der Situation nicht entziehen kann, obwohl sie dadurch kernbereichsrelevante Informationen erhält. Ein weiteres Beispiel ist die automatisierte Erfassung, die etwa bei der Telekommunikationsüberwachung unumgänglich ist. Bei einer automatisierten Erfassung ist eine Unterbrechung der Erhebung aus informationstechnischen Gründen nur sehr eingeschränkt möglich. Hier wird dann die nächste Stufe des Kernbereichsschutzes wirksam, die eine Verwertung der erlangten kernbereichsrelevanten Erkenntnisse verbietet.

Abs. 3 regelt den Fall, dass im Rahmen einer automatisierten Überwachung Daten erfasst worden sind, die Anhaltspunkte für eine Kernbereichsrelevanz bieten. Bei dieser Konstellation muss die Auswertung der Daten unterbrochen werden, bis eine oder ein von der Auswertung unabhängige Bedienstete oder unabhängiger Bediensteter mit der Befähigung zum Richteramt die Daten mit Kernbereichsrelevanz gelöscht hat. Die Löschung ist zu protokollieren.

Wird im Rahmen einer Überwachungsmaßnahme erst zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar, dass die erhobenen Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, bestimmt Abs. 4, dass diese weder weitergegeben noch verwertet werden dürfen. Des Weiteren müssen aufgefunden und erhobene Daten mit Kernbereichsbezug unverzüglich gelöscht werden. Die Löschung ist zu protokollieren. In der Praxis relevant wird dies z.B. bei einer automatisierten Überwachung fremdsprachlicher Kommunikation. Hier ist es in der Regel unvermeidbar, dass die Informationen zunächst erhoben werden, bevor ihr Kernbereichsbezug bewertet und festgestellt werden kann.

Abs. 5 regelt, dass in Zweifelsfällen die Daten unverzüglich der G10-Kommission zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen sind.

Bei der Telekommunikationsüberwachung leitet das verpflichtete Unternehmen die gesamte Kommunikation des überwachten Anschlusses an das Landesamt für Verfassungsschutz, ohne dass eine vorherige Filterung nach Inhalten möglich wäre. Zum Schutz des Kernbereichs wird deshalb bei einer solchen automatisierten Erfassung durch Abs. 6 - neben dem grundsätzlichen Erhebungs-

verbot nach Abs. 1 - ein Auswertevorbehalt für solche Daten vorgesehen, bei denen anhand von äußeren Merkmalen, wie z.B. der Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, ersichtlich ist, dass diese von einer Berufsgeheimnisträgerin oder einem Berufsgeheimnisträger stammen oder an diese gerichtet sind. Hier prüft die G10-Kommission, ob die Daten oder Teile von ihnen das durch das Berufsgeheimnis begründete Vertrauensverhältnis betreffen und dem Kernbereich zuzurechnen sind. Wenn dies der Fall ist, sind die Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren.

Zu § 7 (Erhebung personenbezogener Daten)

Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 4 Abs. 1 a.F.

Abs. 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 4 Abs. 2 a.F.

Abs. 3 entspricht der bisherigen Regelung des § 4 Abs. 3 a.F.

Abs. 4 entspricht der bisherigen Regelung des § 4 Abs. 4 a.F.

Abs. 5 entspricht der bisherigen Regelung des § 4 Abs. 5 a.F.

Abs. 6 entspricht der bisherigen Regelung des § 4 Abs. 6 a.F.

Zu § 8 (Verfahrensvoraussetzungen und Berichtspflichten für nachrichtendienstliche Mittel)

Abs. 1 entwickelt die bisherige Regelung des § 4a Abs. 5 a.F. weiter und schafft zusätzliche Kontrolle und Transparenz. Abs. 1 sieht vor, dass für die Anordnungsentscheidung der Abteilungsleiter der im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport für den Verfassungsschutz zuständigen Fachabteilung zuständig ist.

Abs. 2 legt fest, welche Angaben der Antrag auf Anordnung enthalten muss. Die Aufzählung der einzelnen geforderten Angaben dient dem Ziel, die einzelne Beschränkungsmaßnahme so bestimmt und begrenzt wie möglich zu gestalten. Insbesondere bei der Überwachung der Telekommunikation durch Eingriffe in informationstechnische Systeme wird damit sichergestellt, dass nur gezielte Zugriffe auf den Datenverkehr erfolgen und sich sowohl das Landesamt für Verfassungsschutz, die zuständige Fachabteilung im Ministerium des Innern und für Sport als auch die G10-Kommission über den Umfang der Maßnahme und ihre Erforderlichkeit bewusst sind.

Abs. 3 regelt den zeitlich zulässigen Rahmen, auf den sich eine Anordnung erstrecken darf.

Abs. 4 entspricht der bisherigen Regelung des § 4a Abs. 7 a.F.

Abs. 5 regelt, dass das Landesamt für Verfassungsschutz für Auskünfte nach § 5 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 10 bis 16 eine Entschädigung zu zahlen hat. Da sich der von den betroffenen Unternehmen im Rahmen der Auskunftspflicht zu erbringende Aufwand für die Erteilung von Verkehrs- und Bestandsdatenauskünften an die Sicherheitsbehörden von dem Aufwand, den diese für die Erteilung von Verkehrs- und Bestandsdatenauskünften an die Strafverfolgungsbehörden erbringen müssen, nicht unterscheidet, sieht das Gesetz in Abs. 5 auch eine Entschädigung in gleicher Höhe vor. Die konkrete Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in Verbindung mit der dortigen Anlage 3.

Abs. 6 entspricht der bisherigen Regelung des § 4a Abs. 8 a.F.

Zu § 9 (Erhebung personenbezogener Daten mit nachrichtendienstlichen Mitteln)

Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 5 Abs. 1 a.F.

Abs. 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 5 Abs. 2 a.F.

Abs. 3 regelt eine Kennzeichnungs- und grundsätzliche Mitteilungspflicht in Bezug auf personenbezogene Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben worden sind. Satz 2 Nr. 1 bis 4 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Mitteilung an die betroffenen Personen unterbleiben kann.

Durch Abs. 4 wird aus Gründen der Übersichtlichkeit festgestellt, dass die Übermittlung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Daten sich nach den Übermittlungsvorschriften der §§ 7, 13 bis 23 und 25 richtet. Für die Übermittlung von Daten, die aus Maßnahmen mit besonderer Eingriffsintensität gewonnen wurden, gelten die speziellen in § 30 Abs. 3 normierten Übermittlungsvorschriften.

Zu § 10 Einsatz besonderer technischer Mittel in Wohnungen

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 5a Abs. 1 a.F. Da es sich bei dem hier geregelten Einsatz besonderer technischer Mittel um nachrichtendienstliche Maßnahmen i.S.d. § 5 handelt, wurde in Satz 1 der Katalog des § 5 Abs. 2 über besondere technische Maßnahmen aufgegriffen.

Abs. 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 5a Abs. 2 a.F.

Abs. 3 entspricht der bisherigen Regelung des § 5a Abs. 3 a.F.

Abs. 4 entspricht der bisherigen Regelung des § 5a Abs. 4 a.F.

Abs. 5 entspricht der bisherigen Regelung des § 5a Abs. 5 a.F.

Abs. 6 entspricht der bisherigen Regelung des § 5a Abs. 6 a.F.

Abs. 7 entspricht der bisherigen Regelung des § 5a Abs. 7 a.F.

Abs. 8 entspricht der bisherigen Regelung des § 5a Abs. 8 Satz 1 a.F.

Zu § 11 (Speicherung personenbezogener Daten)

Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 6 Abs. 1 a.F.

Abs. 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 6 Abs. 2 a.F.

Abs. 3 entspricht der bisherigen Regelung des § 6 Abs. 3 a.F.

Abs. 4 entspricht der bisherigen Regelung des § 6 Abs. 4 a.F.

Abs. 5 entspricht der bisherigen Regelung des § 6 Abs. 5 a.F.

Zu § 12 Zweckbindung

Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 7 Abs. 1 a.F.

Abs. 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 7 Abs. 2 a.F.

Abs. 3 entspricht der bisherigen Regelung des § 7 Abs. 3 a.F.

Zu § 13 (Übermittlung von Daten an das Landesamt für Verfassungsschutz)

Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 8 Abs. 1 a.F.

Abs. 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 8 Abs. 2 a.F.

Abs. 3 entspricht der bisherigen Regelung des § 8 Abs. 3 a.F.

Abs. 4 entspricht der bisherigen Regelung des § 8 Abs. 4 a.F.

Abs. 5 entspricht der bisherigen Regelung des § 8 Abs. 5 a.F.

Zu § 14 (Übermittlung an übergeordnete Behörden, Veröffentlichung)

Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 9 Abs. 1 a.F.

Abs. 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 9 Abs. 2 a.F.

Abs. 3 entspricht der bisherigen Regelung des § 9 Abs. 3 a.F.

Zu § 15 (Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden in Staatsschutzangelegenheiten)

§ 15 entspricht der bisherigen Regelung des § 10 a.F.

Zu § 16 (Übermittlung an das Bundesamt für den Verfassungsschutz)

Die Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses des Bundestages über die Aufklärung der furchtbaren Mordserie des terroristischen Netzwerkes Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) haben auch in Bezug auf Hessen ergeben, dass es erhebliche Defizite bei der gegenseitigen Information und Abstimmung der Sicherheitsbehörden gegeben hat. Die aktuelle Diskussion über die Aufdeckung eines rechtsextremistischen Netzwerkes, das aus dem hessischen Justizvollzugs heraus aufgebaut worden sein soll, zeigt zudem, dass diese Defizite in Hessen nach wie vor nicht behoben sind und offenbar auch eine Information der Bundesebene unterlassen wurde.

Deswegen konkretisiert § 16 zusätzlich den sich bereits aus § 4 ergebenden Grundsatz der Zusammenarbeit in Bezug auf das Bundesamt für Verfassungsschutz, indem eine Übermittlungspflicht hinsichtlich aller wesentlichen Informationen an das Bundesamt für den Verfassungsschutz normiert wird. Bisher gibt es eine Übermittlungsregelung für die Verfassungsschutzbehörde an das Bundesamt für Verfassungsschutz nur in § 5 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Diese besteht, soweit die bei der Verfassungsschutzbehörde anfallenden Informationen für die Aufgabenerfüllung des Bundesamtes für Verfassungsschutz erforderlich sind. Die Aufnahme einer korrespondierenden verpflichtenden Regelung in das Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz unterstreicht die Notwendigkeit, noch mehr als in der Vergangenheit einen Austausch im Verfassungsschutzverbund mit einer Zentralstellenfunktion des Bundesamtes für Verfassungsschutz vorzunehmen, und trägt der koordinierenden Funktion des Bundesamtes für den Verfassungsschutz zusätzlich Rechnung.

Zu § 17 (Übermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs)

Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 11 Abs. 1 a.F.

Abs. 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 11 Abs. 2 a.F.

Abs. 3 entspricht der bisherigen Regelung des § 11 Abs. 3 a.F.

Zu § 18 (Übermittlung an Stationierungstreitkräfte)

§ 18 entspricht der bisherigen Regelung des § 12 a.F.

Zu § 19 (Übermittlung an öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes)

§ 19 entspricht der bisherigen Regelung des § 13 a.F.

Zu § 20 (Übermittlung an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs)

§ 20 entspricht der bisherigen Regelung des § 14 a.F.

§ 21 (Übermittlungsverbote)

§ 21 entspricht der bisherigen Regelung des § 15 a.F.

Zu § 22 (Minderjährigenschutz)

Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 16 Abs. 1 a.F.

Abs. 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 16 Abs. 2 a.F.

Zu § 23 (Nachberichtsspflicht)

§ 23 entspricht der bisherigen Regelung des § 17 a.F.

Zu § 24 (Auskunft)

Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 18 Abs. 1 a.F.

Abs. 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 18 Abs. 2 a.F.

Abs. 3 entspricht der bisherigen Regelung des § 18 Abs. 3 a.F.

Abs. 4 entspricht der bisherigen Regelung des § 18 Abs. 4 a.F.

Zu § 25 (Veröffentlichung von personenbezogenen Daten)

§ 25 korrespondiert mit der neu in § 3 Abs. 3 aufgenommenen Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Die Norm erlaubt dem Landesamt für Verfassungsschutz z.B. innerhalb des Ver-

fassungsschutzberichtes oder im Rahmen anderer öffentlicher Darstellungen, unter engen Voraussetzungen personenbezogene Daten zu veröffentlichen.

Zu § 26 (Einsatz von Personen zur Informationsbeschaffung)

Mit § 26 werden in Hessen erstmalig die Voraussetzungen und Verfahrensregeln für den Einsatz von Personen zur Informationsgewinnung i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 1 gesetzlich normiert. Dies schafft zusätzliche Transparenz und Kontrollmöglichkeiten für die Arbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz im Allgemeinen sowie in Bezug auf den im Einzelfall umstrittenen Einsatz von Vertrauenspersonen im Besonderen. Der Einsatz von Personen zur Informationsgewinnung ist in jedem Einzelfall am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen.

In Abs. 1 werden die Voraussetzungen für den Einsatz von Personen zur Informationsbeschaffung festgelegt. Er bildet damit die Rechtsgrundlage für den Einsatz solcher Personen in allen Aufgabenbereichen, auf die sich der gesetzliche Auftrag des Verfassungsschutzes erstreckt. Die Nrn. 1 bis 7 regeln ausdrücklich, wann eine Zusammenarbeit mit einer infrage kommenden Person erfolgen darf. Dabei stellt Nr. 2 sicher, dass der Staat durch den Einsatz von Vertrauenspersonen keinen inhaltlichen Einfluss auf Bestrebungen nach § 3 Abs. 5 nehmen darf. Aus Nr. 4 folgt, dass eine Zusammenarbeit mit Personen, die Straftaten von erheblicher Bedeutung (Abs. 5) begehen oder begangen haben, ausgeschlossen ist. Nr. 5 stellt sicher, dass durch das Landesamt für Verfassungsschutz angeworbene Personen nicht ihren Lebensunterhalt auf Dauer alleine durch dessen finanzielle Zuwendungen bestreiten dürfen. Dadurch sollen finanzielle Abhängigkeiten, die sich negativ auf die Nachrichtenbeschaffung auswirken könnten, verhindert werden. Gleichzeitig wirkt die Regelung bekannt gewordenen Einzelfällen, in denen zu beobachtende Gruppierungen mittelbar über die Zuwendungen an Informationspersonen finanziert wurden, entgegen. Nr. 6 normiert ausdrücklich eine Trennung zwischen Aussteigerbetreuung und Informationsbeschaffung. Dadurch wird klargestellt, dass der Verfassungsschutz keinesfalls die Situation betroffener ausstiegswilliger Personen zur Informationsabschöpfung ausnutzt oder gar Ausstiegsbemühungen konterkariert werden.

Abs. 2 regelt die Verfahrensvoraussetzungen für den Einsatz von Personen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1. Auch hier verfolgt das Gesetz das Ziel, dass der Einsatz von Personen zu Informationsbeschaffung sich nicht verselbstständigen darf und einer ausreichenden Kontrolle unterliegt. Aus diesem Grund sind die Verpflichtung einer Person sowie deren inhaltlicher Einsatz von der Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz zu beantragen und von der für den Verfassungsschutz zuständigen Fachabteilung des Ministeriums des Innern und für Sport schriftlich zu genehmigen. Die Maßnahme ist zeitlich zu befristen. Aus Satz 3 folgt eine fortlaufende Dokumentationspflicht des Einsatzes von Personen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, um den Einsatz nachvollziehen zu können. Zusätzliche Kontrollfunktionen ergeben sich aus der Befristung der Führungsverantwortlichkeit, das heißt eines zeitlich vorgegebenen Wechsels bei der Führung von Personen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 auf der Ebene der Sachbearbeitung. Die nach Satz 4 vorgesehene Dienstanweisung, die nach Anhörung der Parlamentarischen Kontrollkommission zu erlassen ist, konkretisiert die rechtsstaatlichen Regeln für den Einsatz und das Führen von V-Personen und den anderen in § 5 Abs. 2 Nr. 1 genannten Personen. Die Anhörung der Kontrollkommission sowohl vor Erlass als auch bei Änderung der Dienstanweisung stellt dabei die gerade in diesem sensiblen Bereich der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz gebotene parlamentarische Kontrolle und Transparenz sicher.

Durch Abs. 3 wird die Ermächtigungsgrundlage für den Einsatz der in § 5 Abs. 2 Nr. 1 genannten Personen innerhalb verbotener oder terroristischer Organisationen um einen Rechtfertigungsgrund erweitert. Eine darüber hinausgehende Rechtfertigung von strafbewehrten Eingriffen in Individualrechte oder von szenetypischen Straftaten ist mit der Klarstellung nicht verbunden. Die Rechtsprechung sieht zunehmend allgemeine Befugnisnormen zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nicht als einen ausreichenden Rechtfertigungsgrund für die strafbare Mitgliedschaft in verbotenen oder terroristischen Organisationen an. Daher besteht hier zur rechtlichen Absicherung dieser Personen und der Beschäftigten des Landesamtes für Verfassungsschutz, die diese Personen führen, gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Eine in der Regel konspirativ agierende verbotene oder terroristische Vereinigung kann nur unter Einsatz von Personen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 wirksam beobachtet werden, wenn sich die beobachtenden Personen innerhalb

der Organisation befinden. Damit ergibt sich denkbare, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Personen in die Situation geraten, Organisationsdelikte wie die Tatbestände der §§ 129, 129a und 129b StGB zu verwirklichen. Ohne eine Straflosigkeit des Einsatzes von diesen Personen in verbotenen und terroristischen Organisationen könnten sie gerade in den Organisationen im Sinne des § 3 Abs. 1 und 5, von denen die größte Gefährlichkeit ausgeht, nicht eingesetzt werden.

Abs. 4 knüpft an die in Abs. 1 Nr. 3 getroffene Regelung an, keine Personen, die erhebliche Straftaten begehen oder begangen haben, zu verpflichten. Es wird klargestellt, dass bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für den Verdacht, die betroffene Person könne rechtswidrig eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen haben, nicht nur die Maßnahme durch das Landesamt für Verfassungsschutz sofort zu beenden ist, sondern auch die Strafverfolgungsbehörden informiert werden müssen. Allerdings wird die Informationspflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden durch Satz 2 eingeschränkt, indem eine Abwägung gemäß § 21 Nr. 2 vorzunehmen ist. Danach ist vor der Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden zu prüfen, ob der Übermittlung eine eventuelle Gefährdung an Leib und Leben für eine der beteiligten Personen entgegensteht.

Abs. 5 regelt aus Gründen der Normenklarheit und -bestimmtheit den in Abs. 1 verwendeten Begriff der "Straftaten von erheblicher Bedeutung" und führt diese in dem genannten Katalog auf.

Durch Abs. 6 soll die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden gestärkt und verhindert werden, dass in einem lokalen und sachlichen Bereich nicht unkoordiniert mehrere Verfassungsschutzämter parallel tätig sind.

Zu § 27 (Überwachung nicht öffentlicher Kommunikationsinhalte)

In § 27 werden die in § 5 Abs. 2 Nr. 6, 7, 10 und 11 genannten Befugnisse zur Überwachung nicht öffentlicher Kommunikationsinhalte unter einheitlichen Voraussetzungen zusammenfassend geregelt. Diesen Befugnissen ist gemeinsam, dass sie das grundrechtlich geschützte Interesse an der Vertraulichkeit der nicht öffentlichen Kommunikation betreffen. Nicht alle diese Maßnahmen greifen dabei in die besondere Freiheitsgarantie aus Art. 10 GG ein. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung schützen auch solche Elemente der Persönlichkeit, die nicht schon Gegenstand der besonderen Freiheitsgarantien des Grundgesetzes sind, diesen aber in ihrer konstituierenden Bedeutung für die Persönlichkeit gleichstehen. Dies ist gerade bei der persönlichen Individualkommunikation außerhalb der Öffentlichkeit der Fall. Hier bedarf es eines vergleichbaren Schutzes gegen staatliche Eingriffe wie im Bereich des Art. 10 GG. Dabei wird die Vorschrift dem Bestimmtheitsanforderung gerecht, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Online-Durchsuchung (BVerfGE 120, 274) konkretisiert hat.

§ 27 ermächtigt nicht zu Maßnahmen, mit denen in den Schutzbereich der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG eingegriffen wird.

Soweit hier die Voraussetzungen von Maßnahmen der Post-, Brief- und Telekommunikationsüberwachung einer eigenständigen landesrechtlichen Regelung zugeführt werden, folgt die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers dabei aus Art. 70 Abs. 1 GG. Das BVerfG hat in neueren Entscheidungen zunehmend die grundgesetzliche Kompetenzverteilung im Bereich der Befugnisse der Sicherheitsbehörden im Sinne einer Doppeltürfunktion betont (BVerfG 125, 260 und Beschluss vom 24.01.2012, 1 BvR1299/05). Demnach bedarf es insbesondere im Bereich der Telekommunikation sowohl einer bundesrechtlichen Öffnungsnorm als auch einer fachrechtlichen und landesrechtlichen Zugriffsnorm.

Die materiellen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen der Maßnahmen entsprechen denen der Telekommunikationsüberwachung nach dem Artikel 10-Gesetz. Anordnungen auf heimliche Überwachung der Kommunikation sind danach zulässig, wenn eine drohende Gefahr im Sinne des § 1 Artikel 10-Gesetz vorliegt und Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass die in § 3 Abs. 5 genannten Bestrebungen und Tätigkeiten durch die Planung oder Begehung einer der aus § 3 Abs. 1 Artikel 10-Gesetz übernommenen Straftaten verfolgt werden und die G10-Kommission der Maßnahme zustimmt. Darüber hinaus sind über §§ 8 und 30 ein besonderes Anordnungsverfahren

und Datenverarbeitungsregeln mit Prüf-, Kennzeichnungs-, Löschungs- und Benachrichtigungspflichten zu beachten sowie besondere Übermittlungspflichten mit entsprechender Zweckbindung, die dem Artikel 10-Gesetz nachgebildet sind, geregelt. Sie werden über § 6 durch den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ergänzt. Der Übereinstimmung zwischen dem Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz und dem Artikel 10-Gesetz wird dadurch Rechnung getragen, dass § 27 Abs. 4 in Zukunft möglicherweise bestehenden engeren verfahrensrechtlichen und materiellen Voraussetzungen des Artikel 10-Gesetzes den Vorrang einräumt.

Zu § 28 (Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Standortes von Mobilfunkendgeräten)

§ 28 knüpft an die bisherige Regelung des § 5 Abs. 2 a.F. an und entwickelt diese weiter. Damit wird der Einsatz technischer Mittel zur präzisen Ermittlung des Standortes von aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräten (sog. IMSI-Catcher) durch eine weitgehende Angleichung der Tatbestandsvoraussetzungen an den Einsatz nachrichtendienstlichen Mitteln mit vergleichbarer Eingriffstiefe harmonisiert. Die Befugnis ist damit - ebenso wie die übrigen nachrichtendienstlichen Mittel - zur Erfüllung aller in § 3 Abs. 1 und 5 genannten Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz einsetzbar. Sie kann daher auch unter den engen Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 für die Beobachtung von Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, genutzt werden. Die sich aus §§ 8 und 30 ergebenden besonderen Datenverarbeitungsregeln mit Prüf-, Kennzeichnungs-, Löschungs- und Benachrichtigungspflichten sind ebenso zu beachten wie die bestehenden besonderen Übermittlungsregelungen und deren Zweckbindung. Des Gleichen werden die Anordnung, die Durchführung, die Löschung und die Benachrichtigung weiterhin über die G10-Kommission kontrolliert.

Zu § 29 (Besondere Auskunftsbefugnisse)

§ 29 übernimmt in Abs. 1 und 2 die bisherigen Kontrollbefugnisse des § 4a Abs. 2 Nr. 1 und 2 a.F.

Abs. 3 normiert unter den engen Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 und 2 die Auskunftspflicht von denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste oder Telemediendienste erbringen oder daran mitwirken. In Satz 2 Nr. 1 bis 4 werden die relevanten Telekommunikationsverbindungsdaten und Nutzungsdaten aufgezählt.

Abs. 4 regelt, dass eine Abfrage von Bestandsdaten nach § 113 Abs. 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes, sofern diese Passwörter oder sonstige Zugangsberechtigungen umfassen (insbesondere PIN und PUK für Zugriff auf Mobilfunkendgeräte), nur zulässig ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung dieser erlangten Passwörter etc. vorliegen. Gleichzeitig stellt die Vorschrift sicher, dass kein heimlicher Zugriff auf Daten der Betroffenen ohne richterliche Zustimmung erfolgt. Einer eigenständigen richterlichen Entscheidung bedarf es nur dann nicht, wenn die Nutzung der Zugangssicherungs-codes bereits aufgrund einer richterlichen Entscheidung gestattet worden ist - z.B. durch einen entsprechenden Beschlagnahmebeschluss der gesicherten Daten - oder wenn die Betroffenen Kenntnis vom Herausgabeverlangen haben oder haben müssen. Letzteres ist dann der Fall, wenn die Betroffenen in die Nutzung der Zugangscodes ausdrücklich eingewilligt haben oder sie mit der Nutzung der Codes rechnen müssen, weil das entsprechende Endgerät bei ihnen beschlagnahmt worden ist oder ein Auskunftsverlangen unter Hinweis auf die Möglichkeit der Abfrage beim Provider zuvor an sie persönlich gerichtet wurde. Der Richtervorbehalt stärkt den Rechtsschutz bei diesen nachrichtendienstlichen, geheimen Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf Zugriffsmöglichkeiten auf Cloud-Dienste ohne das Endgerät.

In Übereinstimmung mit der bundesgesetzlichen Vorschrift beinhaltet Abs. 5 eine Entschädigungspflicht des Landeamtes für Verfassungsschutz gegenüber den zur Auskunft verpflichteten Telekommunikationsunternehmen. Die Höhe richtet sich nach der speziellen Vorschrift in § 23 und Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.

Zu § 30 (Übermittlungen, Löschungen und Mitteilungen beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel)

§ 30 enthält Verfahrensvorschriften sowie Kennzeichnungs- und Mitteilungspflichten für die Durchführung von Maßnahmen, bei denen nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt werden.

Die Abs. 1 bis 3 sehen für die Durchführung der besonders eingriffsintensiven Befugnisse der § 5 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 10 bis 15 spezielle Überwachungs-, Lösungs- und Übermittlungsvorschriften vor. Die Vorschrift übernimmt die entsprechende Regelung des § 4 Artikel 10-Gesetzes.

Abs. 6 trägt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012 Rechnung. Darin begründet die Zuordnung von dynamischen IP-Adressen im Gegensatz zur sonstigen Bestandsdatenabfrage einen Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis, weil die Telekommunikationsunternehmen für die Identifizierung einer dynamischen IP-Adresse die entsprechenden Verbindungsdaten ihrer Kunden sichten und dabei auf konkrete Telekommunikationsvorgänge zugreifen müssen, die vom Schutzbereich des Art. 10 Grundgesetz umfasst sind. Mit der vorgesehenen Benachrichtigungspflicht soll deshalb zur Sicherstellung hoher rechtsstaatlicher Hürden dem Grundsatz der Transparenz Rechnung getragen und damit auch die Möglichkeit für nachträglichen Rechtsschutz eröffnet werden. Diese hohen Verfahrenssicherungen sollen - wegen des damit verbundenen mittelbaren Grundrechtseingriffs - auch für die Beauskunftung von sogenannten Zugangssicherungscodes (z.B. PIN und PUK) gelten. Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts folgend wird durch Abs. 6 Benachrichtigungspflicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Befugnisnorm geregelt. Soweit nach Abs.3 Satz 3 eine Benachrichtigung unterbleibt, weil ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen, ist eine Abwägung im Einzelfall erforderlich, die einer weitergehenden gesetzlichen Regelung nicht zugänglich ist.

Zu § 31 (Geltung des Hessischen Datenschutzgesetzes)

§ 31 entspricht der bisherigen Regelung des § 19 Abs. 1 a.F.

Zu § 32 (Parlamentarische Kontrolle)

Die Vorschrift ist erforderlich geworden, weil die Regelungen über die parlamentarische Kontrollkommission künftig im Gesetz über die parlamentarische Kontrolle des Landesamtes für Verfassungsschutz enthalten sind.

Zu § 33 (Einschränkung von Grundrechten)

§ 33 entspricht und präzisiert die bisherige Regelung des § 23 a.F.

Zu § 34 (Evaluation)

§ 34 sieht erstmalig eine Evaluationsverpflichtung hinsichtlich der Anwendung der besonderen Befugnisse nach § 5 Abs. 2 Nr. 11, 13 und 14 sowie § 29 Abs. 1 bis 3 vor. Die Evaluation hat erstmalig zum 01.06.2016 zu erfolgen, um einen repräsentativen Zeitraum zu erfassen. Auf diese Weise wird die Arbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz auf eine zusätzliche transparente Basis gestellt und es werden die demokratischen Kontrollmöglichkeiten gestärkt.

Zu § 35 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Art. 2

Zu § 1 (Kontrollrahmen)

Abs. 1 übernimmt die Regelung des bisherigen § 20 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz.

Abs. 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 20 Abs. 4 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz.

Zu § 2 (Mitgliedschaft)

Anders als die bisherige Regelung des § 20 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz sieht Abs. 1 vor, dass die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission nicht mehr mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtags gewählt werden, sondern künftig die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattfinden soll. Damit wird die demokratische Legitimation der parlamentarischen Kontrolle zusätzlich gestärkt, indem sich die Zusammensetzung der Kommission in objektiver Weise aufgrund des Ergebnisses der Landtagswahl ergibt. Durch Satz 2 wird gesetzlich verankert, dass die Mehrheitsverhältnisse im Landtag auch bei der Zusammensetzung der Parlamentarischen Kontrollkommission gewahrt bleiben. Satz 3 konkretisiert in Anlehnung an § 9 Abs. 3 Satz 3 GOHLT, dass das

Wahlverfahren nach dem System Hare/Niemeyer zur Wahl der Mitglieder Anwendung findet.

Abs. 2 legt in Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung des § 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz die Anzahl der Mitglieder der Kommission fest.

Abs. 3 übernimmt die Regelung des bisherigen § 20 Abs. 4 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz.

Zu § 3 (Zusammentritt)

Die Regelung in Abs. 1 Satz 1 über die turnusgemäßen Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission entspricht der gesetzlichen Festlegung der grundsätzlichen Sitzungsrhythmen der Kontrollgremien des Bundes, in Bayern, in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Satz 2 entspricht der bisherigen Bestimmung in § 20 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz. Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass es in der Vergangenheit Bestrebungen gegeben hat, Arbeitsstrukturen der Kontrollkommission, die insbesondere zusätzliche Geheimschutzmaßnahmen betreffen, gesetzlich zu regeln. Das Gesetz greift diese Debatte auf und verdeutlicht, dass diese Detailfragen im Rahmen der Geschäftsordnung zu regeln sind. Dabei legt Satz 3 lediglich Mindestanforderungen an die Inhalte der Geschäftsordnung der Kontrollkommission fest. Die in Bezug auf die Sitzungsunterlagen und Kommissionsprotokolle herausgehobene Regelungsnotwendigkeit begründet sich mit deren besonderer Bedeutung für eine kontinuierlich zu gewährleistende Kontrolle durch das Parlament.

Abs. 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 22 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz. Danach ist die Kommission unabhängig von dem Sitzungsrhythmus nach Abs. 1 auch dann einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird. Desgleichen hat auf Antrag eines Mitglieds eine Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 sowie die Erfüllung der Verlangen nach § 5 zu erfolgen.

Durch Abs. 3 wird eine zeitlich lückenlose parlamentarische Kontrolle der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz sichergestellt, indem die Parlamentarische Kontrollkommission ihre Kontrolle auch über das Ende der Legislaturperiode hinaus ausübt, solange der neue Hessische Landtag noch keine neue Kommission installiert hat.

Zu § 4 (Pflicht der Landesregierung zur Unterrichtung)

§ 4 stellt die Unterrichtungsverpflichtung und die politische Gesamtverantwortung der Landesregierung für das Landesamt für Verfassungsschutz heraus. Dabei obliegt aufgrund der Ressortzuständigkeit die Unterrichtungspflicht gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission dem Ministerium des Innern und für Sport.

Abs. 1 übernimmt dabei im Wesentlichen den Inhalt des bisherigen § 22 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission im Rahmen der Unterrichtung auch relevante personenbezogene Daten mitgeteilt werden dürfen. Satz 3 normiert, dass die Parlamentarische Kontrollkommission einen Unterrichtsanspruch besitzt, und unterstreicht damit zusätzlich die Berichtspflicht der Landesregierung. Satz 3 stellt klar, dass die Kommission verlangen kann, dass auch über die Berichtspflicht nach Satz 1 hinaus vom Innenministerium über Einzeltvorgänge Auskunft zu erteilen ist.

Abs. 2 konkretisiert die Unterrichtungsverpflichtung aus Abs. 1 Satz 1. Nr. 1 statuiert eine Informationspflicht über den Einsatz von Vertrauenspersonen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz. Dabei kann sich die Informationstiefe darauf beschränken, dass dargestellt wird,

- welche Voraussetzungen für den Einsatz vorliegen,
- ob es sich um eine erstmalige Genehmigung durch das Innenministerium handelt,
- ob es sich um eine Verlängerung eines Einsatzes der Vertrauensperson handelt und warum der Einsatz verlängert werden soll,
- in welchem Einsatzbereich eine Vertrauenspersonen eingesetzt werden soll,

- die zeitlichen Abläufe des Einsatzes (Beginn und Ende),
- Ergebnisse des Einsatzes,
- welche Mittel (finanzielle und sachliche Zuwendungen) bei dem Einsatz der Vertrauensperson eingesetzt werden mussten.

In jedem Fall ist der Parlamentarischen Kontrollkommission der Inhalt der für den Einsatz von Vertrauensleuten durch das Innenministerium zu erlassenden Dienstanweisung zur Kenntnis zu geben. Auch dies dient der Transparenz und der Stärkung der demokratischen Kontrolle, da auf diese Weise gewährleistet ist, dass auch nach einer veränderten Zusammensetzung des Kontrollgremiums den nachfolgenden Mitgliedern die Dienstanweisung zugänglich ist.

Zu den mitteilungsrechtlichen Vorgängen nach Nr. 2 gehören insbesondere auch Vorfälle, in denen es im Rahmen der unterschiedlichen Zuständigkeiten von Landesbehörden zu Aufgaben- und Maßnahmenüberschneidungen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz kommt, sowie um Vorfälle, in denen im Rahmen der Zuständigkeit anderer Landesbehörden Belange des Landesamtes für Verfassungsschutz berührt werden. Dabei ist z.B. auch darüber zu berichten, ob es im Einzelfall zu Konflikten mit polizeilichen oder staatsanwaltlichen Ermittlungsmaßnahmen gekommen ist und wie diese Konflikte aufgelöst worden sind. Nr. 3 erweitert die Informationspflicht auch auf gemeinsame Maßnahmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und die Verfassungsschutzbehörden der anderen Bundesländer. Durch die Nr. 2 und 3 soll die Bedeutung des Informationsaustausches und der Zusammenarbeit der Verfassungsschutz- und Sicherheitsbehörden zusätzlich herausgehoben werden. Desweiteren statuiert Satz 2 neben der Informationsverpflichtung der Landesregierung auch das Recht der Parlamentarischen Kontrollkommission, über alle Vorgänge des Verfassungsschutzes Auskunft verlangen zu können. Dies schafft eine möglichst große Transparenz für die parlamentarische Kontrolle. Die Berichtspflichten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Die Formulierung des Abs. 3 orientiert sich an § 4 Abs. 2 Parlamentarischen-Kontrollgremium-Gesetzes (PKGrG) des Bundes sowie an der entsprechenden Regelung des Art. 4 Abs. 1 des bayerischen Parlamentarischen-Kontrollgremium-Gesetzes (PKGrG Bayern). Sie verdeutlicht, dass die Parlamentarische Kontrollkommission an den Entscheidungen der Exekutive nicht mitwirkt und daher für diese Entscheidungen auch keine Verantwortung trägt. Die Verantwortung für das Handeln des Landesamtes liegt bei der Landesregierung. Dies gilt unabhängig von der Tatsache, ob von der Parlamentarischen Kontrollkommission eine Maßnahme vor oder nach deren Durchführung positiv bewertet worden ist.

Durch Abs. 4 werden die Transparenz des Regierungshandelns und die parlamentarische Kontrolle zusätzlich gestärkt, indem klargestellt wird, dass die Parlamentarische Kontrolle sich nicht mit den von der Landesregierung im Rahmen der Unterrichtsverpflichtung zur Verfügung gestellten Informationen zufrieden geben muss. Neben ihren Kontrollbefugnissen nach diesem Gesetz baut Abs. 4 die parlamentarische Kontrolle aber auch dadurch aus, dass im Konfliktfall der Landtag über die ungenügende Unterrichtung informiert wird. Erfolgt eine nur eingeschränkte Unterrichtung aufgrund der Regelung des § 6 und wird dies ausreichend von der Landesregierung begründet, so liegt keine unzureichende Unterrichtung vor

Zu § 5 (Befugnisse der Kontrollkommission)

§ 5 regelt die Befugnisse der Parlamentarischen Kontrollkommission. Bislang war das Selbstinformationsrecht der Kommission gegenüber der Landesregierung eher schwach ausgeprägt. Neben der Möglichkeit, einzelne Themen und Berichtsgegenstände formulieren zu können (§ 22 Abs. 1 alt des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz) oder die Beschlussfassung über eine Akteneinsicht (§ 22 Abs. 4 alt des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz) hinaus, standen der Kommission keinerlei Kontrollinstrumente zur Verfügung. Bereits der Bundesgesetzgeber hat in Zusammenhang mit § 5 PKGrG darauf hingewiesen, dass eine Ausweitung für die "Ausübung der Kontrollrechte" unverzichtbar sei (BT-Drs. 16/12411). Daran knüpft auch § 5 an.

Im Übrigen folgt in Zusammenhang mit § 3 Abs. 2, dass zwar jedes einzelne Mitglied der Kommission beantragen kann, dass die Kontrollrechte wahrgenommen und die Verlangen nach § 5 erfüllt werden; jedoch steht die Aus-

übung dieser Eingriffsbefugnisse nur der Kontrollkommission insgesamt zu. Sie sind ausdrücklich nicht als Minderheitenrechte ausgestaltet.

Nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird das bisher lediglich bestehende Akteneinsichtsrecht um ein umfangreiches Aktenherausgaberecht erweitert. Dabei berücksichtigt die Formulierung auch den modernen Aktenbegriff und die zunehmende Nutzung digitaler Speichermedien. Hinzu kommt durch Nr. 3 zusätzlich das Recht auf Zutritt zu den Dienststellen des Landesamts für Verfassungsschutz. Satz 2 bestimmt, dass die Parlamentarische Kontrollkommission die Wahrnehmung der in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Rechte im Einzelfall auch auf einzelne Mitglieder delegieren kann.

Abs. 2 konkretisiert den Herausgabeanspruch nach Abs. 1 Nr. 1 und 2. So kann die Parlamentarische Kontrollkommission verlangen, dass ihr Akten und Daten im Original zu überlassen sind, wenn sie dies im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Kontrollrechte für erforderlich hält.

Aus Abs. 3 folgt das Recht der Parlamentarischen Kontrollkommission, bestimmte Personen zu befragen. Dazu zählen Angehörige des Landesamts für Verfassungsschutz, die Mitglieder der Landesregierung, die mit der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz befasst sind, sowie hiermit befasste Mitarbeiter der Landesregierung. Unter Beachtung der Verantwortlichkeit der Landesregierung sieht Satz 1 vor, dass diese vor Anhörung einer konkreten Person zu unterrichten ist.

Damit stellt die Vorschrift klar, dass die Parlamentarische Kontrollkommission nur Zugriff auf mit der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz befasste Personen hat und der Ansprechpartner der Kommission stets die Landesregierung und nicht unmittelbar das Landesamt für Verfassungsschutz als eine dem Ministerium des Innern und für Sport nachgeordnete Behörde ist.

Durch Satz 2 wird klarstellend die Auskunftspflicht der Betroffenen und deren Wahrheitspflicht herausgehoben.

Abs. 4 normiert, dass den Rechten der Parlamentarischen Kontrollkommission entsprechende Pflichten der Landesregierung gegenüberstehen. Des Weiteren folgt aus der Formulierung der Vorschrift, dass die Erfüllung dieser Pflichten nicht im Ermessen der Landesregierung steht. Dies erscheint notwendig, um die Verfahrensherrschaft der Parlamentarischen Kontrollkommission zu sichern und gegenüber der Exekutive zu verdeutlichen, dass sämtlichen Informationsverlangen der Kommission unverzüglich nachzukommen ist.

Zu § 6 (Umfang der Unterrichtungspflicht, Verweigerung der Unterrichtung)

Die Bestimmung orientiert sich an der Regelung des § 6 PKGrG.

So stellt Abs. 1 klar, dass sich die Unterrichtungs- und Auskunftspflichten nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 5 nur auf solche Informationen beziehen, die der Verfügungsberechtigung des Landesamts für Verfassungsschutz unterliegen.

Durch Abs. 2 erfolgt ein Ausgleich gegenüber den Interessen der Landesregierung. Die Vorschrift ermöglicht, dass die Landesregierung im Ausnahmefall die Gewährung von Akteneinsicht verweigern, eine Befragung von Personen oder den Zutritt zu den Diensträumen des Landesamts für Verfassungsschutz verhindern kann oder von einer näheren Unterrichtung der Kommission absehen kann. Dies ist erforderlich, um zwingende Gründe des Nachrichtenzugangs, den Schutz von Persönlichkeitsrechten Dritter oder den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Regierung im Einzelfall angemessen berücksichtigen zu können. Das unabweisbare Bedürfnis für eine derartige Ausnahmeregelung wird auch vom Bundesgesetzgeber mit § 5 Abs. 2 PKGrG ausdrücklich anerkannt. Allerdings stellt dies nur einen Ausnahmetatbestand dar. Deshalb wird zur Unterstreichung des Ausnahmecharakters sowie zur Ermöglichung einer Kontrolle durch die Parlamentarische Kontrollkommission in Satz 2 eine besondere Begründungspflicht normiert.

Zu § 7 (Beauftragung eines Sachverständigen)

Die Möglichkeit zur Beauftragung eines Sachverständigen ist neu und orientiert sich an der entsprechenden Regelung in § 7 PKGrG.

Zu beachten ist dabei, dass der Sachverständige lediglich Untersuchungen zur Erforschung des Sachverhalts durchführt. Die abschließende Bewertung der Untersuchungsergebnisse obliegt allein der aus gewählten Volksvertretern bestehenden Kontrollkommission.

Voraussetzung ist nach Abs. 1, dass die Kommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder, d.h. mit mindestens drei bejahenden Stimmen, die Beauftragung beschlossen hat. Aus der Festschreibung dieses Quorums folgt auch, dass es sich um einen Ausnahmefall der parlamentarischen Kontrolle handelt.

Der Sachverständige hat der Kommission über das Ergebnis seiner Untersuchungen Bericht zu erstatten. Die in Satz 3 enthaltenen Verweise auf die §§ 5, 6 und 10 definieren den möglichen Umfang der Tätigkeit des Sachverständigen.

Durch Abs. 2 wird der Parlamentarischen Kontrollkommission ermöglicht, über die Untersuchungen des Sachverständigen gegenüber dem Landtag Bericht erstatten zu können. Hierzu bedarf es ebenfalls eines von zwei Drittel der Kommissionsmitglieder - drei Stimmen - getragenen Beschlusses. Satz 1 und 2 sehen vor, dass der Bericht schriftlich zu erstatten ist und den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen - also den zugrunde liegenden Sachverhalt - sowie das Untersuchungsergebnis enthalten soll. Durch den in Satz 3 enthaltenen Verweis auf § 10 werden die Belange des Geheimschutzes bei der Berichterstattung gewährleistet.

Abs. 3 enthält eine datenschutzrechtliche Klarstellung im Falle einer möglichen Veröffentlichung personenbezogener Daten. Die Vorschrift orientiert sich an § 7 Abs. 3 PKGrG. Damit soll sichergestellt werden, dass bei Vorliegen eines begründeten öffentlichen Interesses die Kontrollkommission an ihrer Absicht zu transparentem Handeln grundsätzlich nicht durch Einzelinteressen gehindert werden kann.

Zu § 8 (Beteiligung des Landesbeauftragten für Datenschutz)

Ebenso wie in Niedersachsen (§ 27 NVerfSchG), in Nordrhein-Westfalen (§ 25 Abs. 5 VSG-NRW), im Saarland (§ 25 SVerfSchG) und in Sachsen-Anhalt (§ 28 VerfSchG-LSA) sieht auch § 8 in Abs. 1 für die Parlamentarische Kontrollkommission die Möglichkeit vor, den Hessischen Datenschutzbeauftragten zu beauftragen, im Rahmen seines Aufgabenbereiches und seiner Befugnisse nach dem Hessischen Datenschutzgesetz Maßnahmen des Landesamts für Datenschutz zu überprüfen und der Kommission hierüber zu berichten. Gemäß Satz 1 kann dies von einem Mitglied der Kommission beantragt werden.

Darüber hinaus gewährt Abs. 2 dem Hessischen Datenschutzbeauftragten das Recht, eigenständig die Parlamentarische Kontrollkommission über Beanstandungen gegenüber Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz zu berichten, wenn er diese unabhängig von einer Beauftragung nach Abs. 1 im Rahmen seiner Tätigkeit festgestellt hat und eine Mitteilung an die betroffene Person aus Geheimhaltungsgründen nicht erfolgen darf.

Zu § 9 (Eingaben)

Die Vorschrift greift die Regelung und den Grundgedanken des § 8 PKGrG auf.

Damit soll möglich gemacht werden, dass sich die Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung des Landesamts bei vermuteten Missständen vertrauensvoll und unmittelbar an die Kommission wenden können. Sie dürfen deswegen weder gemäßigelt noch benachteiligt werden. Dies bietet die Chance, internen Problemen zeitnah begegnen zu können. Das Gesetz geht davon aus, dass die unmittelbare Information durch die Arbeitsebene eine wichtige Informationsquelle der Kontrollkommission zur Optimierung des Verfassungsschutzes darstellen kann.

Abs. 1 lehnt sich an § 8 Abs. 1 PKGrG an. Damit erhalten die Angehörigen des Landesamts für Verfassungsschutz die Möglichkeit, sich vertrauensvoll und ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden, sofern es sich um dienstliche Angelegenheiten handelt und die Äußerung nicht im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Angehöriger der Behörde erfolgt. Die Sätze 2 und 3 stellen sicher, dass die Landesregierung sowie die Behördenleitung des Landesamts für Verfas-

sungsschutz als jeweils verantwortliche Stellen über eine Eingabe informiert werden und sich äußern können.

Abs. 2 übernimmt die Regelung von § 8 Abs. 2 PKGrG und vervollständigt somit die umfassende Kontrolle der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz, indem die Parlamentarische Kontrollkommission ebenfalls Kenntnis von allen die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz betreffenden Eingaben an den Hessischen Landtag erlangt.

Zu § 10 (Geheime Beratungen, Bewertungen, Sondervoten)

Die Vorschrift knüpft an die bisherige Geheimhaltungsregelung des § 21 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz an und erweitert dessen bisherigen Regelungsgehalt um die Möglichkeit der Parlamentarischen Kontrollkommission, die Arbeit des Kontrollgremiums transparenter zu gestalten und auf das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit eingehen zu können, ohne die Geheimhaltungsbelange des Verfassungsschutzes zu verletzen.

Dabei normiert Abs. 1 wie schon der bisherige § 21 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz den Grundsatz der Geheimhaltung hinsichtlich der Tätigkeit der Parlamentarischen Kontrollkommission. Durch Satz 3 werden die Mitglieder wie bisher auch ebenfalls über die Zeit ihrer Mitgliedschaft hinaus zur Geheimhaltung verpflichtet.

Abs. 2 beinhaltet eine Ausnahme von dem in Abs. 1 festgeschriebenen Geheimhaltungsgrundsatz. Dabei geht das Gesetz ebenso wie der Bundesgesetzgeber bei der Abfassung des § 10 PKGrG davon aus, dass sich die seit 1999 im Bund gegebene Möglichkeit zur Abgabe von Bewertungen durch die Kontrollkommission bewährt hat.

Deswegen soll nun möglich sein, dass bestimmte einzelne Vorgänge von der Parlamentarischen Kontrollkommission öffentlich bewertet werden, wenn dem zuvor eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Kommission - drei Stimmen - ihre Zustimmung erteilt hat. Auf diese Weise wird es der Kontrollkommission und ihren Mitgliedern zusätzlich ermöglicht, in einem inhaltlich von der Kommission festgelegten Umfang öffentlich eine Bewertung abgeben zu können. Dieses auch für die Mitglieder und die Landesregierung transparente Verfahren dämmt zusätzlich die Gefahr ein, dass Geheimhaltungsbelange verletzt werden. Durch das Erfordernis des Zwei-Drittel-Quorums soll zusätzlich verdeutlicht werden, dass es sich bei der Veröffentlichung der Bewertung durch die Kommission um eine Ausnahme zu dem nach Abs. 1 geltenden Geheimhaltungsgrundsatz handelt.

Durch die Regelung des Satzes 2 werden die Minderheiten innerhalb der Kontrollkommission gestärkt, indem für jedes einzelne Mitglied die Möglichkeit geschaffen wird, eine von der Mehrheit abweichende Bewertung in Form eines Sondervotums veröffentlichen zu können, wenn die Kommission beschlossen hat, zu einem bestimmten Vorgang eine Bewertung zu veröffentlichen. Dabei kann der Inhalt dieser Sondervoten nicht der Kommission als Gremium zugerechnet werden. Vielmehr sind die jeweiligen Verfasser der Sondervoten für deren Inhalt selbst verantwortlich.

Abs. 3 gilt sowohl für die Veröffentlichung von Bewertungen der Kontrollkommission als auch für die Sondervoten einzelner Mitglieder. Die Vorschrift sichert die Belange des Geheimschutzes ab, die bei der Veröffentlichung von Sachverhalten und Bewertungen gleichermaßen zu beachten sind.

Zu § 11 (Mitberatung)

§ 11 bestimmt, dass die Parlamentarische Kontrollkommission auch im Rahmen der Haushaltsberatungen über das Einzelplan-Kapitel und den Wirtschaftsplan des Landesamts für Verfassungsschutz einzubinden ist. Eine vergleichbare Regelung gibt es z.B. in § 29 Abs. 4 Landesverfassungsschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und auch § 9 PKGrG sieht eine solche Beratungsbeteiligung vor.

Durch Satz 2 wird das Hessische Ministerium des Innern und für Sport verpflichtet, der Parlamentarischen Kontrollkommission auch über den Vollzug des Wirtschaftsplanes Rechenschaft abzulegen, soweit es den Verfassungsschutz betrifft. Dies verstärkt zusätzlich auch in dem für die Arbeit des Verfassungsschutzes naturgemäß wichtigen Finanzbereich die parlamentarische Kontrolle.

Zu § 12 (Berichterstattung)

Ebenso wie § 13 PKGRG, § 10 PKGRG Bayern und § 26 Abs. 3 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes sieht auch § 12 vor, dass zwischen der Parlamentarische Kontrollkommission als Organ des Hessischen Landtags und dem Plenum eine Rückkoppelung stattfindet. Anders als die beiden vorgenannten Regelungen legt das Gesetz aber nicht die Mitte und das Ende der Legislaturperiode fest, sondern bestimmt, ebenso wie § 19 Abs. 6 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes, dass die Kontrollkommission dem Landtag mindestens alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit vorzulegen hat. Zusätzlich folgt aus der Formulierung "mindestens", dass die Kommission auch über die periodische Berichterstattung hinaus die Möglichkeit hat, jederzeit und nach Bedarf Berichte für das Parlament zu erstellen. Satz 2 stellt sicher, dass die Belange des Geheimschutzes gewährleistet werden.

Zu § 13 (Unterstützung der Mitglieder durch eigene Mitarbeiter)

Die Praxis zeigt, dass schon jetzt die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission aufgrund ihrer Tätigkeit in nicht unerheblicher Weise in Anspruch genommen werden. Zudem ist davon auszugehen, dass sich durch die Erweiterung der Kontrollmöglichkeiten nach diesem Gesetz der mit der Mitgliedschaft in der Kontrollkommission verbundene Aufwand ebenfalls ausweitert. Deshalb ist es erforderlich, dass die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission eine unmittelbare personelle Unterstützung erhalten.

Abs. 1 sieht daher vor, dass die Abgeordneten das Recht erhalten, einen besonders überprüften Fraktionsmitarbeiter zur Unterstützung ihrer Arbeit heranzuziehen. Es steht im Ermessen eines jeden Kommissionsmitglieds, ob es sich der Zuarbeit eines Fraktionsmitarbeiters bedienen will.

Wegen der damit verbundenen Öffnung des auf besondere Vertraulichkeit ausgelegten Gremiums nach außen erfolgt die Personenauswahl zwar durch den jeweiligen Abgeordneten, die Entscheidung über die Zulassung dieser Personen obliegt aber letztlich der Kontrollkommission, die nach vorheriger Anhörung der Landesregierung mit einfacher Mehrheit über die Zulassung entscheidet. Diese Entscheidung des Gremiums bedarf keiner Begründung.

Abs. 2 legt fest, dass an die benannten Mitarbeiter nach Abs. 1 keine der Befugnisse der gesamten Parlamentarischen Kontrollkommission nach § 5 delegiert werden können. Vielmehr sollen die zugelassenen Mitarbeiter nur die Möglichkeit erhalten, die von der Parlamentarischen Kontrollkommission beigezogenen Akten und Dateien für das jeweilige Mitglied, dem sie zuarbeiten, zu sichten und die in der Kommission behandelten Vorgänge mit diesem zu erörtern. An den Sitzungen der Kontrollkommission sollen sie grundsätzlich nicht teilnehmen (Satz 2). Aus Satz 3 folgt, dass die Kontrollkommission in Ausnahmefällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Kommission - drei Stimmen - beschließen kann, dass die Mitarbeiter nach Abs. 1 an einer Sitzung teilnehmen können. Satz 4 trägt den Geheimhaltungsbelangen Rechnung.

Zu § 14 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Artikel 3

Art. 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das bisherige Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 578), außer Kraft und wird durch die Neufassung des Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz in Art. 1 ersetzt.

Wiesbaden, 7. Mai 2013

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel